

07-08/21-Compliance-Test!

445

Änderungen bei Rechtsnormen

971

Änderungen bei Rechtspflichten



in nur einem Monat:

178

neue Rechtsnormen

178

neue Rechtspflichten

234

geänderte Rechtsnormen

657

geänderte Rechtspflichten

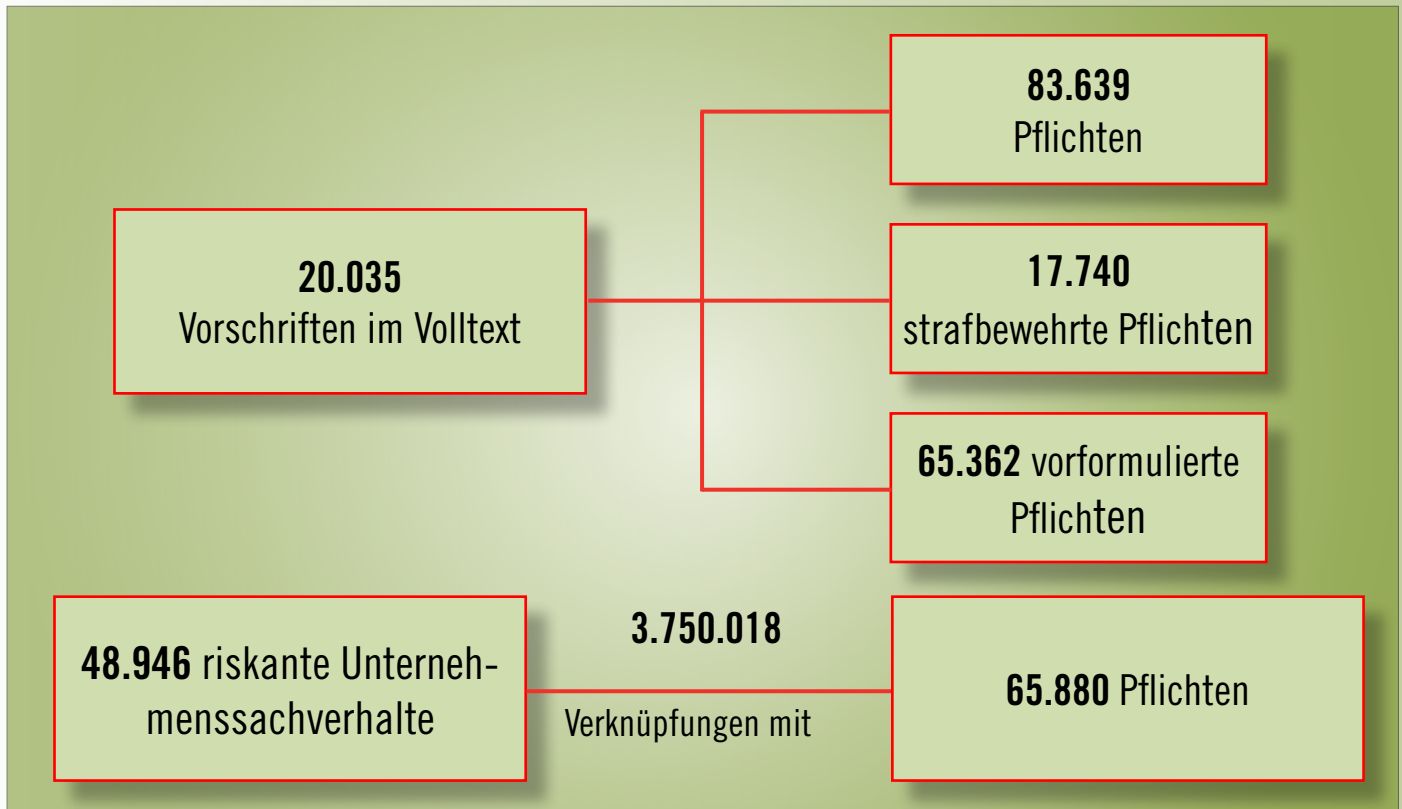
33

außer Kraft getretene
Rechtsnormen

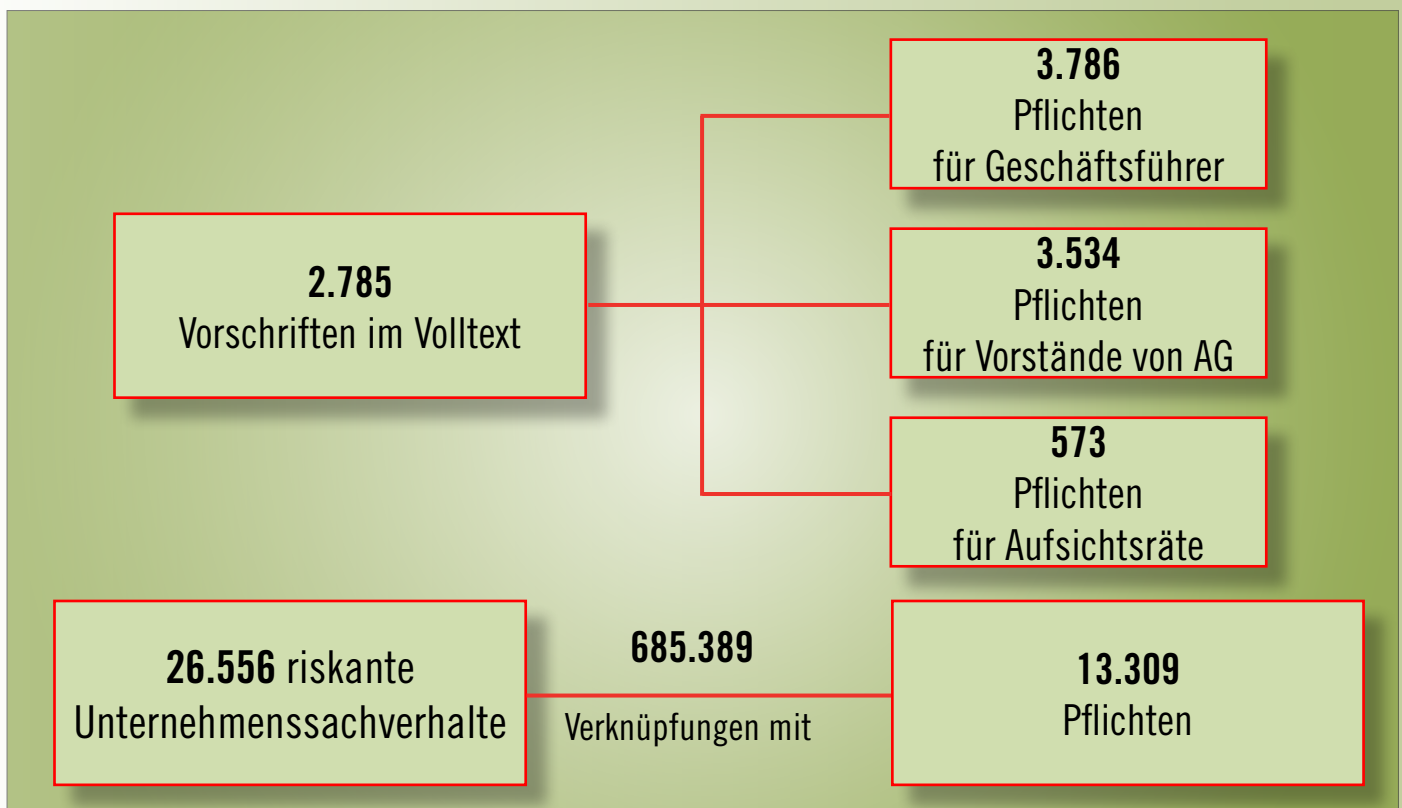
136

außer Kraft getretene
Rechtspflichten

Statistik Rechtsänderungen 07-08/2021 der Datenbank „UiB“ für Umweltschutz und Arbeits-



Statistik Rechtsänderungen 07-08/2021 der Datenbank zum Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat:



Prüfen Sie selbst, ob alle Rechtsänderungen im Monat Mai in Ihrem Unternehmen im Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagen- und Produktionssicherheit, Unternehmensführung erfasst wurden?

1. Europäische Union:

Neu:	Pflichten	Gesehen?
1. Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse	9	<input checked="" type="checkbox"/>
Artikel 1 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen in Pflanzenschutzmitteln nur die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Wirkstoffe enthalten sein.		<input type="checkbox"/>
Artikel 2 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Düngemittel in der ökologischen/ biologischen Produktion verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 3 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil A der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in u.a. Pflanzen und Algen verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil B dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang IV Teil A dieser Verordnung aufgeführten Mittel zur Reinigung und Desinfektion von u.a. Teichen für die tierische Erzeugung verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 6 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil A dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 8 Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang V Teil C dieser Verordnung aufgeführten Stoffe für die Herstellung von Hefe/ Hefeprodukten für Lebens- und Futtermittel verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
Artikel 9 Für die Zwecke von Anhang II Teil VI Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe, die in Anhang V Teil D dieser Verordnung aufgeführt sind, für die Herstellung/ Haltbarmachung von ökologischen/biologischen Weinbauerzeugnissen verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
2. Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/ biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten	7	<input type="checkbox"/>
Artikel 3 Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material darf in der Union nur erzeugt oder vermarktet werden, wenn alle in Artikel 3 genannten Anforderungen erfüllt sind.		<input type="checkbox"/>
Artikel 4 Die Beschreibung des ökologischen heterogenen Materials umfasst die Beschreibung seiner Merkmale, der Art der Technik, des Elternmaterials als auch der On-Farm-Bewirtschaftungs- und Auslesepraktiken.		<input type="checkbox"/>
Artikel 5 Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material muss auf der Grundlage aller Elemente des Artikel 5 identifizierbar sein.		<input type="checkbox"/>
Artikel 6 Für die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material von u.a. Futterpflanzenarten, Getreidearten Reben und Zierpflanzen gelten die Bestimmungen des Artikel 6.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7 Die Verpackung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht in Kleinpackungen verpackt ist, muss so verschlossen sein, dass sie nicht geöffnet werden kann.		<input type="checkbox"/>

	Artikel 8	Jeder Unternehmer, der Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugt oder vermarktet, muss eine Kopie der gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 übermittelten Notifizierung aufbewahren.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 10	Wenn eine Erhaltung möglich ist, hat der Unternehmer die Hauptmerkmale des Materials zum Zeitpunkt der Notifizierung zu bewahren, indem er das ökologisch heterogene Material so lange erhält, wie es auf dem Markt bleibt.		<input type="checkbox"/>
3.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission vom 22. Juni 2021 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170		2	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1	Die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen, die in den in Art. 5 Nr. 2 der Richtlinie 2014/90/EU genannten internationalen Instrumenten festgelegt sind, gelten für alle im Anhang aufgeführten Gegenstände der Schiffsausrüstung.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Schiffsausrüstung, die in Spalte 1 des Anhangs als „aufgrund der VO (EU) 2019/1397 eingefügter neuer Gegenstand“ aufgeführt ist, darf bis zum 3.10.2022 weiter in Verkehr und an Bord von Schiffen der EU gebracht werden.		<input type="checkbox"/>
4.	Verordnung - EU - 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck - Dual-Use-Verordnung -		11	<input type="checkbox"/>
	Artikel 3	Die Ausfuhr von in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 4	Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 5	Die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 6	Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 8	Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 10	Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn ein anderer Mitgliedstaat außer Deutschland für die Ausfuhr dieser Güter eine Genehmigungspflicht vorschreibt.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 11	Die Verbringung innerhalb der Union der in Anhang IV der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 12	Die Ausführer übermitteln der zuständigen Behörde alle einschlägigen Angaben zu ihren Anträgen auf Erteilung von Einzelausfuhrgenehmigungen oder Globalausfuhrgenehmigungen, um diesen vollständige Angaben insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der ausgeführten Güter zukommen zu lassen.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 13	Die Vermittler und die Erbringer von technischer Unterstützung übermitteln der zuständigen Behörde alle einschlägigen Informationen zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 21	Bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführer den Nachweis, dass die erforderliche Ausfuhrgenehmigung eingeholt worden ist.		<input type="checkbox"/>
	Artikel 27	Die Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 führen ausführliche Register oder Aufzeichnungen über ihre Ausfuhren.		<input type="checkbox"/>
5.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/876 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Festlegung von Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung - EG - Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Zulassungsanträge und Überprüfungsberichte für die Verwendungen von Stoffen bei der Herstellung von Ersatzteilen für langlebige Alterzeugnisse und bei der Reparatur von nicht mehr hergestellten Erzeugnissen und komplexen Produkten		1	<input type="checkbox"/>

	Artikel 2 Anforderungen an den Zulassungsantrag gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Verwendung eines Stoffes bei der Herstellung von Ersatzteilen für langlebige Alterzeugnisse oder bei der Reparatur von nicht mehr hergestellten Erzeugnissen.		<input type="checkbox"/>
6.	Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
7.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission vom 2. Februar 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von Brassica rapa L. und Brassica napus L. als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
8.	Richtlinie - EU - 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	--	<input type="checkbox"/>
9.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/670 der Kommission vom 23. April 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
10.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/658 der Kommission vom 21. April 2021 über die Zulassung ätherischen Öls aus Origanum vulgare L subsp. hirtum (Link) letsw. Var. Vulkan (DOS 00001) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten	--	<input type="checkbox"/>
11.	Verordnung - EU - 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	--	<input type="checkbox"/>
12.	Verordnung - EU - 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik - LIFE - und zur Aufhebung der Verordnung - EU - Nr. 1293/2013	--	<input type="checkbox"/>
13.	Verordnung - EU - 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte	--	<input type="checkbox"/>
14.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/932 der Kommission vom 9. Juni 2021 zur Aussetzung der Zulassung von Lasalocid-A-Natrium (Avatec 15 % cc) und Lasalocid-A-Natrium (Avatec 150 G) als Futtermittelzusatzstoffe für Masthühner und Junghennen (Zulassungsinhaber: Zoetis Belgium S.A.)	--	<input type="checkbox"/>
15.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/973 der Kommission vom 1. Juni 2021 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2019 und für den Hersteller von Personenkraftwagen Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG sowie die Volkswagen-Emissionsgemeinschaft für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
16.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/978 der Kommission vom 10. Juni 2021 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Lyso IPA Surface Disinfection“	--	<input type="checkbox"/>
17.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/968 der Kommission vom 16. Juni 2021 zur Verlängerung der Zulassung von Zinkchelat des Hydroxyanalog von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 335/2010	--	<input type="checkbox"/>
18.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/967 der Kommission vom 16. Juni 2021 zur Verlängerung der Zulassung von Manganchelat des Hydroxyanalog von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 350/2010	--	<input type="checkbox"/>
19.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/982 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Verlängerung der Zulassung von 6-Phytase aus Trichoderma reesei (CBS 122001) als Futtermittelzusatzstoff für Schweine und Geflügel (Zulassungsinhaber: Royal Oy) sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 277/2010, (EU) Nr. 891/2010 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 886/2011	--	<input type="checkbox"/>
20.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/981 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus Aspergillus niger CBS 109.713, und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus Aspergillus niger DSM 18404, als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügelarten, Ziervögel und entwöhnte Ferkel (Zulassungsinhaber: BASF SE) sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 271/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1068/2011	--	<input type="checkbox"/>
21.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/936 der Kommission vom 3. Juni 2021 über die harmonisierten Normen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2023 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2014	--	<input type="checkbox"/>
22.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 der Kommission vom 10. Juni 2021 zur Festlegung eines spezifischen Verfahrens für die Ermittlung von schweren Nutzfahrzeugen, die als Arbeitsfahrzeuge bescheinigt, aber nicht als solche zugelassen sind, und für die Anwendung von Korrekturen auf die jährlichen durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen eines Herstellers zwecks Berücksichtigung dieser Fahrzeuge	--	<input type="checkbox"/>

23.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission vom 26. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt	--	<input type="checkbox"/>
24.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/969 der Kommission vom 16. Juni 2021 zur Zulassung von aus Escherichia coli CGMCC 13325 hergestelltem L-Threonin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten	--	<input type="checkbox"/>
25.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 der Kommission vom 24. Juni 2021 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern	--	<input type="checkbox"/>
26.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1195 der Kommission vom 19. Juli 2021 über die harmonisierten Normen für In-vitro-Diagnostika zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
27.	Beschluss (EU) 2021/1125 der Kommission vom 8. Juli 2021 zur Ablehnung der Aufnahme des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Zinc-D-gluconate in die Liste der Arzneimittel, die die Sicherheitsmerkmale gemäß Artikel 54 Buchstabe o der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht tragen dürfen	--	<input type="checkbox"/>
28.	Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)	--	<input type="checkbox"/>
29.	Beschluss (EU) 2021/1092 des Rates vom 11. Juni 2021 zur Festlegung der Kriterien und des Verfahrens für die Notifizierung von Abweichungen von den internationalen Normen, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Bereich der Flugsicherheit angenommen wurden	--	<input type="checkbox"/>
30.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1188 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138	--	<input type="checkbox"/>
31.	Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 der Kommission vom 16. Juli 2021 über die harmonisierten Normen für Medizinprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
32.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission vom 22. Juni 2021 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170	--	<input type="checkbox"/>
	Entwurf:	Pflichten	Gesehen?
33.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
34.	Delegierte Verordnung - EU - 2021/896 der Kommission vom 24. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung - EU - 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) durch zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen	1	<input type="checkbox"/>
	Artikel 1 Anbieter von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten (PEPP) müssen den Aufsichtsbehörden die aufgeführten Angaben melden.		<input type="checkbox"/>
35.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung - EU - Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	--	<input type="checkbox"/>
36.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/930 der Kommission vom 1. März 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung von Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe b jener Verordnung	--	<input type="checkbox"/>
37.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien	--	<input type="checkbox"/>

38.	Delegierte Verordnung (EU) 2021/962 der Kommission vom 6. Mai 2021 zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums	--	<input type="checkbox"/>
39.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Formulare, Mustertexte, Verfahren und technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichung und Mitteilung der Vertriebsvorschriften, Gebühren und Entgelte sowie zur Festlegung der für die Einrichtung und das Führen der zentralen Datenbank für den grenzüberschreitenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu übermittelnden Informationen und zur Festlegung der Formulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
40.	Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates	1	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Luftfahrzeuge, soweit es sich nicht um unbemannte Luftfahrzeuge handelt, sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und ihre nicht eingebaute Ausrüstung müssen die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1139 genannten grundlegenden Anforderungen an die Lufttüchtigkeit erfüllen.		<input type="checkbox"/>
41.	Beschluss - GASP - 2015/1333 des Rates vom 31. Juli 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/137/GASP	1	<input type="checkbox"/>
Artikel 9	Sämtliche Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss im Einklang den mit den hier genannten Resolutionen benannten und mit dem Einfrieren der Vermögenswerte belegten Personen und Organisationen gemäß der Auflistung in Anhang III befinden, werden eingefroren.		<input type="checkbox"/>
42.	Durchführungsverordnung - Eu - Nr. 307/2012 der Kommission vom 11. April 2012 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung - EG - Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln	1	<input type="checkbox"/>
Artikel 5b	Lebensmittelunternehmer und andere Interessengruppen melden der Behörde unverzüglich jede von ihnen ausgeführte oder in Auftrag gegebene Studie zum Nachweis der Sicherheit eines Stoffs.		<input type="checkbox"/>
43.	Verordnung - EG - Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH -, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung - EWG - Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung - EG - Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
44.	Verordnung - EG - Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	--	<input type="checkbox"/>
45.	Verordnung - EG - Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung - EG - Nr. 2465/1996	--	<input type="checkbox"/>
46.	Verordnung - EG - Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung - EG - Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH -	--	<input type="checkbox"/>
47.	Verordnung - EG - Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger	--	<input type="checkbox"/>
48.	Verordnung - EG - Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL Daesh- und Al-Qaida - Organisationen in Verbindung stehen	--	<input type="checkbox"/>
49.	Verordnung - EG - Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe	--	<input type="checkbox"/>
50.	Verordnung - EU - Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs	--	<input type="checkbox"/>

51.	Verordnung - EU- Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren	--	<input type="checkbox"/>
52.	Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	--	<input type="checkbox"/>
53.	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung - EG - Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe	--	<input type="checkbox"/>
54.	Verordnung - EU - Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung - EG - Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
55.	Verordnung - EU - Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung - EG - Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe	--	<input type="checkbox"/>
56.	Verordnung - EU - Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung - EU - Nr. 442/2011	--	<input type="checkbox"/>
57.	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV -	--	<input type="checkbox"/>
58.	Verordnung - EU - Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben	--	<input type="checkbox"/>
59.	Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008	--	<input type="checkbox"/>
60.	Verordnung - EU - Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen - EG - Nr. 131/2004 und - EG - Nr. 1184/2005	--	<input type="checkbox"/>
61.	Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	--	<input type="checkbox"/>
62.	Beschluss 2014/450/GASP des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/423/GASP	--	<input type="checkbox"/>
63.	Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates	--	<input type="checkbox"/>
64.	Verordnung - EU - Nr. 1305/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung - EG - Nr. 62/2006 der Kommission	--	<input type="checkbox"/>
65.	Verordnung - EU - Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen	--	<input type="checkbox"/>
66.	Durchführungsverordnung - EU - 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung - EG - Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten	--	<input type="checkbox"/>
67.	Durchführungsverordnung - EU - 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit	--	<input type="checkbox"/>
68.	Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011	--	<input type="checkbox"/>
69.	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2450 der Kommission vom 21. Dezember 2017 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	--	<input type="checkbox"/>
70.	Verordnung - EU- 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG	--	<input type="checkbox"/>
71.	Durchführungsverordnung - EU - 2019/661 der Kommission vom 25. April 2019 zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des elektronischen Registers für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen	--	<input type="checkbox"/>
72.	Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds	--	<input type="checkbox"/>

73.	Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge	--	<input type="checkbox"/>
74.	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 der Kommission vom 26. November 2019 über die harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen und zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
75.	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 der Kommission vom 5. Februar 2020 über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
76.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission vom 30. März 2020 über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19	--	<input type="checkbox"/>
77.	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/668 der Kommission vom 18. Mai 2020 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen	--	<input type="checkbox"/>
78.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren	--	<input type="checkbox"/>
79.	Durchführungsverordnung - EU - 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelherzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG	--	<input type="checkbox"/>
80.	Durchführungsbeschluss - EU - 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung - EU - 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung - EU - 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
81.	UN-Regelung Nr. 159 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Anfahrinformationssystems zur Erkennung von Fußgängern und Fahrradfahrern	--	<input type="checkbox"/>
82.	Empfehlung - EU - 2021/1086 der Kommission vom 23. Juni 2021 zum Aufbau einer Gemeinsamen Cyber-Einheit	--	<input type="checkbox"/>
83.	Verordnung - EU - 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren	--	<input type="checkbox"/>
84.	Durchführungsverordnung (EU) 2021/934 der Kommission vom 9. Juni 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	--	<input type="checkbox"/>
85.	Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
86.	Verordnung - EG - Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung - EG - Nr. 2465/1996	--	<input type="checkbox"/>
87.	Verordnung - EG - Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger	--	<input type="checkbox"/>
88.	Verordnung - EG - Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL Daesh- und Al-Qaida - Organisationen in Verbindung stehen	--	<input type="checkbox"/>
89.	Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008	--	<input type="checkbox"/>
90.	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG	--	<input type="checkbox"/>
91.	Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	--	<input type="checkbox"/>
92.	Durchführungsverordnung - EU - 2016/1368 der Kommission vom 11. August 2016 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>

93.	Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
94.	Verordnung - EG - Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung - EG - Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle	96	<input type="checkbox"/>
95.	Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien	--	<input type="checkbox"/>
96.	Durchführungsbeschluss - EU - 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus <i>Spodoptera frugiperda</i> - Smith -	--	<input type="checkbox"/>
97.	Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen	--	<input type="checkbox"/>
98.	Verordnung - EU - Nr. 335/2010 der Kommission vom 22. April 2010 zur Zulassung von Zinkchelate des Hydroxyanalog von Methionin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten	1	<input type="checkbox"/>
99.	Verordnung - EU - Nr. 350/2010 der Kommission vom 23. April 2010 zur Zulassung von Manganchelate des Hydroxyanalog von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten	--	<input type="checkbox"/>
100.	Verordnung - EU - Nr. 277/2010 der Kommission vom 31. März 2010 zur Zulassung von 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff für Mast- und Zuchtgeflügel außer Masttrüthühnern, für Legegeflügel und für Schweine außer Sauen - Zulassungsinhaber: Roal Oy -	1	<input type="checkbox"/>
101.	Verordnung - EU - Nr. 891/2010 der Kommission vom 8. Oktober 2010 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von 6-Phytase als Futtermittelzusatzstoff für Truthühner - Zulassungsinhaber: Roal Oy -	1	<input type="checkbox"/>
102.	Durchführungsverordnung - EU - Nr. 886/2011 der Kommission vom 5. September 2011 zur Zulassung von 6-Phytase - EC 3.1.3.26 - aus <i>Trichoderma reesei</i> - CBS 122001 - als Futtermittelzusatzstoff für Sauen - Zulassungsinhaber: Roal Oy -	1	<input type="checkbox"/>
103.	Verordnung - EG - Nr. 271/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase und Endo-1,4-beta-Glucanase als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel, Masthühner, Legehennen, Masttrüthühner und Mastenten - Zulassungsinhaber: BASF SE -	--	<input type="checkbox"/>
104.	Durchführungsverordnung - EU - Nr. 1068/2011 der Kommission vom 21. Oktober 2011 zur Zulassung einer Enzymzubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> - CBS 109.713 -, und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus <i>Aspergillus niger</i> - DSM 18404 -, als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, Zuchttrüthühner, Jungtrüthühner, sonstige Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung - außer Mastenten - und Ziervögel - Zulassungsinhaber BASF SE -	--	<input type="checkbox"/>
105.	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1170 der Kommission vom 16. Juli 2020 über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1397	2	<input type="checkbox"/>
106.	Verordnung - EU - Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik - LIFE - und zur Aufhebung der Verordnung - EG - Nr. 614/2007	--	<input type="checkbox"/>
107.	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1728 der Kommission vom 15. Oktober 2019 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
108.	Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen	--	<input type="checkbox"/>

2. Bund

Neu:	Pflichten	Gesehen?
109. Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien - Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG -	23	<input type="checkbox"/>
§ 3 Anbieter von öffentlich zugänglichen als auch von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Mit einer Funkanlage dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.		<input type="checkbox"/>
§ 6 Verpflichtete dürfen bei Diensten, für deren Durchführung eine Zwischenspeicherung erforderlich ist, Nachrichteninhalte verarbeiten, wenn die Verarbeitung ausschließlich in Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Anbieters erfolgt.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Die Kopie des Ausweises ist im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern eines Vertragsverhältnisses mit einem Endnutzer unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben zu vernichten.		<input type="checkbox"/>
§ 8 Es ist verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen und in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.		<input type="checkbox"/>
§ 9 Verpflichtete dürfen die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau/ zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Die Verarbeitung der Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 durch nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Verpflichtete zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit den Endnutzern darf nur nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 11 Dem Endnutzer sind die Verkehrsdaten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, durch Anbieter und mitwirkende Personen mitzuteilen, wenn er einen Einzelverbindungs-nachweis verlangt hat.		<input type="checkbox"/>
§ 12 Bei Verarbeitung der Verkehrs- und Steuerdaten des Endnutzers im Falle von Störungen von Telekommunikationsanlagen ist der betroffene Endnutzer zu benachrichtigen, sofern dieser ermittelt werden kann.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Standortdaten dürfen nur in dem zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 14 Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes hat dem Anschlussinhaber auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen bedrohende und belästigende Anrufe ausgehen.		<input type="checkbox"/>
§ 15 Anrufende und angerufene Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken.		<input type="checkbox"/>
§ 16 Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten sind verpflichtet, ihren Endnutzern die Möglichkeit einzuräumen, eine von einem Dritten veranlasste automatische Weiterschaltung auf das Endgerät des Endnutzers auf einfache Weise und unentgeltlich abzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 17 Vor dem Antrag auf Eintrag ins Endnutzerverzeichnis sind die Anschlussinhaber über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen zu informieren.		<input type="checkbox"/>
§ 18 Jeder Anbieter eines nummerngebundenen Telekommunikationsdienstes hat jedem Unternehmen Endnutzerdaten zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten bereitzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 19 Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Nutzer von Telemedien die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann.		<input type="checkbox"/>
§ 20 Hat ein Telemedienanbieter zur Wahrung des Jugendschutzes personenbezogene Daten von Minderjährigen erhoben, etwa durch Mittel zur Altersverifizierung, so darf er diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke verarbeiten.		<input type="checkbox"/>
§ 21 Der Anbieter von Telemedien, der Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilt hat, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist, ist in diesem Umfang gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
§ 22 Betreffend das Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten sind für die Auskunftserteilung sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
§ 23 Betreffend das Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten sind für die Auskunftserteilung sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>

	§ 24	Betreffend das Auskunftsverfahren bei Nutzungsdaten sind für die Auskunftserteilung sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.		<input type="checkbox"/>
	§ 25	Die Speicherung von Informationen in der End-einrichtung des Endnutzers ist nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.		<input type="checkbox"/>
	§ 30	Der nach den Vor-schriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforde-rung der Bundesnetzagentur die erforderlichen Auskünfte erteilen, sodass die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Vor-schriften des Teils 2 sicherzustellen kann.		<input type="checkbox"/>
110.		Gesetz zur Durchführung der Verordnung - EU - 2016/2031 und der Verordnung - EU - 2017/625 im Bereich Pflanzengesundheit - Pflanzengesundheitsgesetz - PflGesG -	1	<input type="checkbox"/>
	§ 13	Natürliche und juristische Personen haben dem Julius Kühn-Institut oder der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu ertei-len, die zur Durchführung der der zuständigen Behörde übertragenen Aufgaben erforderlich sind.		<input type="checkbox"/>
111.		Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Gesetz - HNSG)	4	<input type="checkbox"/>
	§ 1	Es besteht die Verpflichtung zur Aufrechterhal-tung einer Versicherung oder einer sonstigen finanziel-len Sicherheit für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See.		<input type="checkbox"/>
	§ 2	Das Bestehen der vorgeschriebenen Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit wird durch eine ausgestellte oder bestätigte Bescheinigung (HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung) nachgewiesen.		<input type="checkbox"/>
	§ 4	Der eingetragene Eigentümer eines Schiffes nach Artikel 12 Absatz 1 des HNS-Übereinkommens 2010, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3, hat sicherzustellen, dass die HNS-Pflichtversicherungsbescheinigung an Bord mitgeführt wird.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Personen, die zur Zahlung von Beiträ- gen an den HNS-Fonds verpflichtet sind, haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die erforderlichen Anga-ben zu machen und deren Richtigkeit auf Verlangen zu beweisen.		<input type="checkbox"/>
112.		Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel - BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV -	13	<input type="checkbox"/>
	§ 4	Auf Antrag gewährt die zuständige Behörde antragstellenden Unternehmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt ihrer grenzüberschrei-tenden Wettbewerbsfähigkeit eine Beihilfe nach Maß-gabe bestimmter Bestimmungen.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind für die Bestimmung des Emissionsfaktors die in der Anlage 1 Teil 4 der Emissionsberichterstattungs-verordnung 2022 festgelegten Standardwerte anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Das Unternehmen hat den Kompensationsgrad nach § 8 Absatz 2 für die Berechnung des zu bestimmenden Gesamthilfebeitrags anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	§ 9	Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind sämtliche Brennstoffmengen zu berücksichtigen, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht wurden.		<input type="checkbox"/>
	§ 10	Als Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe muss ein beihilfeberechtigtes Unternehmen spätestens ab dem 1. Januar 2023 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem betreiben.		<input type="checkbox"/>
	§ 11	Ein Unternehmen erhält die Beihilfe nach dieser Verordnung, wenn es neben den weiteren Vorausset-zungen dieser Verordnung ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen getätigt hat für Maßnahmen zur Verbesse-rung der Energieeffizienz.		<input type="checkbox"/>
	§ 12	Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzu-weisen.		<input type="checkbox"/>
	§ 13	Beihilfeanträge für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 sind jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrech-nungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen.		<input type="checkbox"/>
	§ 14	Die antrag-stellenden Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Beihilfe entgegenste-hen.		<input type="checkbox"/>
	§ 15	Das antragstellende Unternehmen ist verpflich-tet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Dokumente zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Beihilfeberechti-gung erforderlich ist.		<input type="checkbox"/>
	§ 17	Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionspräven-tion in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
	§ 19	Für eine nachträgliche Anerkennung eines Sektors oder Teilsektors als beihilfeberechtigt muss ein Antrag gestellt werden.		<input type="checkbox"/>

§ 22	Für jeden Sektor oder Teilsektor ist jeweils nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor zu stellen.		<input type="checkbox"/>
113.	Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors - Datennutzungsgesetz - DNG -	8	<input type="checkbox"/>
§ 4	Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge dürfen für jeden kommerziellen und nichtkommerziellen Zweck genutzt werden, soweit die Einrichtung oder das Unternehmen der Daseinsvorsorge die Nutzung zugelassen hat.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Die Bedingungen für die Datennutzung müssen nichtdiskriminierend sein.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Vereinbarungen öffentlicher Stellen oder Unternehmen der Daseinsvorsorge, die ausschließliche Rechte an der Nutzung von Daten gewähren (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Der Datenbereitsteller muss die Nutzung der Daten in allen angefragten und bei ihm vorhandenen Formaten und Sprachen ermöglichen.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Der Datenbereitsteller muss die Nutzung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung in Echtzeit mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Unternehmen der Daseinsvorsorge müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.		<input type="checkbox"/>
§ 11	In den in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Fällen berechnen die öffentlichen Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge die Entgelte nach von ihnen festzulegenden objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Wurden für die Nutzung von Daten Entgelte festgelegt, die für die Allgemeinheit gelten, sind die Bedingungen und die tatsächliche Höhe der Standardentgelte im Internet öffentlich zugänglich zu machen.		<input type="checkbox"/>
114.	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG -	11	<input type="checkbox"/>
§ 3	Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einrichten.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Es muss ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Der jährliche Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Unternehmen und von der zuständigen Behörde geladene Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt.		<input type="checkbox"/>

	§ 18	Die Unternehmen haben die Maßnahmen der nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken.		<input type="checkbox"/>
115.		Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge - Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG	3	<input type="checkbox"/>
	§ 5	Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber haben bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
	§ 6	Bei der Beschaffung sauberer schwerer Nutzfahrzeuge gelten für ihren Anteil an der Gesamtzahl der beschafften schweren Nutzfahrzeuge die vorgeschriebenen Mindestziele.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Die vorgeschriebenen Daten müssen angegeben werden.		<input type="checkbox"/>
116.		Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge - Schnellladegesetz - SchnellLG	1	<input type="checkbox"/>
	§ 4	Der Auftragnehmer hat das unbelastete Alleineigentum an den für den Betrieb der Schnellladestandorte erforderlichen beweglichen Sachen zu erwerben.		<input type="checkbox"/>
117.		Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV -	20	<input type="checkbox"/>
	§ 4	In bestimmten Fällen sind Vorkehrungen zu treffen, um weitere durch sie auf dem Grundstück und in dessen Einwirkungsbereich verursachte Schadstoffeinträge zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.		<input type="checkbox"/>
	§ 5	Notwendiges Vorgehen bei zulässigen Zusatzbelastungen.		<input type="checkbox"/>
	§ 6	Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden.		<input type="checkbox"/>
	§ 7	Erweiterte Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht.		<input type="checkbox"/>
	§ 8	Erweiterte Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht.		<input type="checkbox"/>
	§ 10	Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung müssen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 11	Allgemeine Anforderungen für die Durchführung von Untersuchungen.		<input type="checkbox"/>
	§ 12	Besonderheiten bei orientierten Untersuchungen.		<input type="checkbox"/>
	§ 13	Besonderheiten bei Detailuntersuchungen.		<input type="checkbox"/>
	§ 14	Wenn im Einzelfall ein Eindringen von sauren Sickerwässern zu erwarten ist, sollen entsprechende weitere Extraktions-, Elutions- oder Perkolationsverfahren angewendet werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 15	Die Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 12 bis 14 sind unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.		<input type="checkbox"/>
	§ 16	Im Rahmen von Sanierungsuntersuchungen sind die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen unter Berücksichtigung von Maßnahmenkombinationen zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	§ 17	Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen müssen gewährleisten, dass durch im Boden oder in Altlasten verbleibende Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte dauerhaft keine Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.		<input type="checkbox"/>
	§ 18	Im Rahmen der Vorerkundung sind vorhandene Hintergrundinformationen zu ermitteln und auszuwerten.		<input type="checkbox"/>
	§ 19	Allgemeine Anforderungen an die Probennahme.		<input type="checkbox"/>
	§ 20	Besondere Anforderungen an die Probennahme aus Böden in situ		<input type="checkbox"/>
	§ 21	Besondere Anforderungen an die Probennahme aus Haufwerken.		<input type="checkbox"/>
	§ 22	Zusätzliche wirkungspfadbezogene Anforderungen an die Probennahme bei orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen.		<input type="checkbox"/>

§ 23	Anforderungen an Konservierung, Transport und Aufbewahrung von Proben.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Anforderungen an die Physikalisch-chemische und chemische Analyse.		<input type="checkbox"/>
118.	Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten - Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung - EWKKennzV -	2	<input type="checkbox"/>
§ 3	Anforderung an die Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Bestimmte Einwegkunststoffprodukte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die erforderlichen Kennzeichnungsanforderungen erfüllt sind.		<input type="checkbox"/>
119.	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 213) - Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen	15	<input type="checkbox"/>
Nr. 3.1	Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, um die Gesundheit oder Sicherheit der beschäftigten zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>
Nr. 3.2	Die Gefährdungsbeurteilung nach muss fachkundig erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 3.3	Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung für die Beurteilung der ausgehenden Gefahren durch Biostoffe.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.1	Von den Regelungen dieser TRBA kann nicht abgewichen werden, wenn das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.2	Allgemeine Schutzmaßnahmen für Arbeiten in Bereichen, in welchen Gefährdungen durch Biostoffe auftreten können.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.3.1	Technische Maßnahmen für Führerhäuser.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.3.2	Organisatorische Maßnahmen für Führerhäuser.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.4.1	Technische Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze im Bereich der Schüttung.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.4.2	Organisatorische Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze im Bereich der Schüttung.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.5	Den Beschäftigten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.6.1	Bauliche und technische Schutzmaßnahmen im Sozialbereich der Betriebshöfe.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.6.2	Organisatorische Maßnahmen im Sozialbereich der Betriebshöfe.		<input type="checkbox"/>
Nr. 5.1	Die Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung.		<input type="checkbox"/>
Nr. 5.2	In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung können sich Anlässe für Angebotsvorsorge ergeben.		<input type="checkbox"/>
Nr. 5.3	Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, sofern ein Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.		<input type="checkbox"/>
120.	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See	--	<input type="checkbox"/>
121.	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen - Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG -	--	<input type="checkbox"/>
122.	Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist - Wertpapierprospektgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
123.	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV -	--	<input type="checkbox"/>
124.	Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	--	<input type="checkbox"/>
125.	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG -	--	<input type="checkbox"/>

126.	Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV -	--	<input type="checkbox"/>
127.	IT-Grundschutz-Kompendium - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	--	<input type="checkbox"/>
128.	Bekanntmachung des BMWi und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zum Anerkannten Technischen Regelwerk (ATR) Ortsbewegliche, vollumwickelte Flaschen und Großflaschen aus Kohlenstoff-Verbundwerkstoffen für Wasserstoff (ATR D 1/21)	--	<input type="checkbox"/>
129.	Erste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Donauschiffahrtspolizeiverordnung	--	<input type="checkbox"/>
130.	Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Achte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung - 8. GebäudeArbbV)	--	<input type="checkbox"/>
131.	Richtlinie zur Förderung von frühen klinischen Studien	--	<input type="checkbox"/>
132.	Bekanntmachung der Förderrichtlinie Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie im Förderrahmen Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie	--	<input type="checkbox"/>
133.	Bekanntmachung der Förderrichtlinie Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie im Förderrahmen Zukunftsinvestitionen Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie	--	<input type="checkbox"/>
134.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung - Eisenbahnregulierungs-Gebührenverordnung - EReg-BGebV -	--	<input type="checkbox"/>
135.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung der monoklonalen Antikörper Bamlanivimab und Etesevimab bzw. Casirivimab und Imdevimab	--	<input type="checkbox"/>
136.	Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung - EAG-BehandV -	--	<input type="checkbox"/>
137.	Verordnung zur Vernichtung und zum Laborcontainment des Poliovirus Typ 3 - Poliovirus-Verordnung - PolioV	--	<input type="checkbox"/>
138.	Bekanntmachung der Liste der Rohstoffe nach § 55a Absatz 1 Nummer 25 der Außenwirtschaftsverordnung	--	<input type="checkbox"/>
139.	Bekanntmachung nach § 17 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes	--	<input type="checkbox"/>
140.	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV -	--	<input type="checkbox"/>
141.	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz - ProdSG -	--	<input type="checkbox"/>
142.	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen - ÜAnIG -	--	<input type="checkbox"/>
143.	Verordnung zur Durchführung der Verordnung - EU - 2020/740 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter - Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennZV -	--	<input type="checkbox"/>
144.	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG -	--	<input type="checkbox"/>
145.	DGUV Regel 113-001 - bisher: BGR 104 - Explosionsschutz-Regeln - (EX-RL) - Sammlung technischer Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen	--	<input type="checkbox"/>
146.	DGUV Information 205-001 - Betrieblicher Brandschutz in der Praxis - bisher BGI 560 -	--	<input type="checkbox"/>
147.	Sicherheitshinweise für grabenloses Bauen - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. - DGUV - DGUV Information 201-020 - bisher: BGI 780 - Februar 2021	--	<input type="checkbox"/>
148.	DGUV Information 203-005 - Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Januar 2021 - bisher: BGI/GUV-I 600	--	<input type="checkbox"/>
149.	Hautschutz in Metallbetrieben - Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften 2008 - DGUV Information 209-022 - bisher: BGI 658 - Ausgabe Januar 2021	--	<input type="checkbox"/>
150.	DGUV Grundsatz 309-005 - bisher: BGG 924 Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft - Berufsgenossenschaft Holz und Metall - Dezember 2020	--	<input type="checkbox"/>
151.	DGUV Information 203-011 - Handbetriebene Schneidgeräte - bisher: BGI 721 - Februar 2021	--	<input type="checkbox"/>

152.	Transport und Lagerung von Platten, Schnittholz und Bauelementen - Holz-Berufsgenossenschaft - Ausgabe 02/2021 - DGUV Information 208-020 - bisher: BGI 734	--	<input type="checkbox"/>
153.	DGUV Information 203-036 - bisher: BGI 5007 - Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik Januar 2021	--	<input type="checkbox"/>
154.	Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Januar 2021 - DGUV Information 201-029 - bisher: BGI/GUV-I 872	--	<input type="checkbox"/>
155.	DGUV Information 209-072 - Wasserstoffsicherheit in Werkstätten - bisher BGI 5108 - März 2021	--	<input type="checkbox"/>
156.	DGUV Information 208-036 - Checklisten Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Zustellen von Sendungen Handlungshilfe für Führungskräfte in Betrieben mit Kurier-, Express- und Postdienstleistungen - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	--	<input type="checkbox"/>
157.	DGUV Information 204-011 - bisher: BGI/GUV-I 8699 - Erste Hilfe - Notfallsituation: Hängetrauma - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband - Ausgabe Januar 2021	--	<input type="checkbox"/>
158.	DGUV Information 205-003 - Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten	--	<input type="checkbox"/>
159.	DGUV Information 202-092 - Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen - April 2021	--	<input type="checkbox"/>
160.	Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.	--	<input type="checkbox"/>
161.	Wo liegt der Unterschied? Mund-Nase-Schutz - Atemschutz-Maske - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	--	<input type="checkbox"/>
162.	SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen - DGUV - Fachbereich Verwaltung - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	--	<input type="checkbox"/>
163.	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Ausgabe 2020/1 - MVV TB	--	<input type="checkbox"/>
164.	DGUV Regel 113-605 - Herstellung von Beschichtungsstoffen - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	--	<input type="checkbox"/>
165.	DGUV Regel 115-003 - Überfallprävention in Kreditinstituten - zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 25 - Überfallprävention - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	--	<input type="checkbox"/>
166.	DGUV Information 213-055 - Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen Zugangs-, Positionierungs- und Rettungsverfahren - Merkblatt T 010	--	<input type="checkbox"/>
167.	DGUV Regel 101-038 - Bauarbeiten - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband	--	<input type="checkbox"/>
168.	Bekanntmachung einer Stellungnahme der Strahlenschutzkommission - Strahlenanwendungen in der Diagnostik und Therapie von COVID-19 -	--	<input type="checkbox"/>
169.	DGUV Regel 114-615- Branche Güterkraftverkehr - Gütertransport im Straßenverkehr	--	<input type="checkbox"/>
170.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Saubohne, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
171.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Stärkepolymer mit Epichlorhydrin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
172.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,2,3,4-Tetrahydro-6-methylchinolin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
173.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Carvacrol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
174.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Amylose gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
175.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Butansäure, 4- amino-4-oxo-2(or 3)-sulfo-, N-(C16- C18- (geradzahlig), C18-ungesättigt alkyl), Dinatriumsalze gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
176.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Natriumstärke-2-sulfosuccinat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
177.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Bis(pentabromphenyl)ether gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>

178.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (1S-(1alpha,3alphabeta,4alpha,8alphabeta))-Decahydro-4,8,8-trimethyl-9-methylen-1,4-methanoazulen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
179.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 2-Hydroxypropylether-Stärkehydrogenphosphat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
180.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Cymbopogon nardus, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
181.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (9Z)-Octadec-9-ensäureoctylester, sulfuriert gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
182.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,3,5-Tris(3,5-di-tert.-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
183.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,3-Butadien, Homopolymer, hydroxy-terminiert (mittlere Molmasse ca. 2900 g/mol) gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
184.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Kassie, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
185.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (2,5-Dimethyl-2,3-dihydro-1H-inden-2-yl)methanol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
186.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Methyl-2-[[3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyl-1-propen-1-yl]amino]benzoat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		<input type="checkbox"/>
187.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,1,1,2,2,3,3,4,4-Nonafluornonan gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		<input type="checkbox"/>
188.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1,1,1,2,2,3,3,4,4,5,5,6,6-Tridecafluortetradecan gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
189.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Ätherisches Öl Schinus Terebinthifolius (Anacardiaceae), gewonnen aus roten Beeren durch Extraktion mit überkritischem Kohlendioxid (indikativ) gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
190.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Hibiscus abelmoschus, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
191.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (1R,3S,7R,8R,10R,13R)-5,5,7,9,9,13-Hexamethyl-4,6-dioxatetracyclo[6.5.1.01,10.03,7]-tetradecan gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
192.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Reaktionsgemisch aus Fettsäuren, Sonnenblumenöl, konjugiert, maleiniert und Diethanolamin, maleinierte Tallölfettsäuren und Triethanolamin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
193.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Reaktionsgemisch aus N,N-Dimethyldecan-1-amid und N,N-Dimethyloctanamid gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
194.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Cedrus atlantica, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
195.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen zur Einstufung des Stoffes 4-Methoxyacetophenon gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
196.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Liquidambar styraciflua, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
197.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 4-Morpholincarbaldehyd gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
198.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Glyceride, Rizinusöl-mono-, Di- und Tri- gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
199.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffgruppe 2-Hydroxypropyl-2-isopropyl-5-methylcyclohexylcarbonat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
200.	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen von funktionellen koffeinhaltigen und zuckerfreien Erfrischungsgetränken für Sportler mit Strawberry-Geschmack und mit Zusatz von Vitamin D - BVL 2021/01/11	--	<input type="checkbox"/>

201.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Lavendel, <i>Lavandula angustifolia angustifolia</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
202.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes <i>Tagetes patula</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
203.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes <i>Anthoxanthum odoratum</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
204.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Mandel, bitter, Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
205.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes <i>Cinnamomum cassia</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
206.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 5,6,7,7a-Tetrahydro-3,6-dimethyl-(4H)-benzofuran-2-on gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
207.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 2-Isopropyl-4-methylthiazol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
208.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes C8-16 fatty alcohol glucoside gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
209.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Lavendel, <i>Lavandula hybrida</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
210.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Thymian, <i>Thymus zygis</i> , Extrakt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
211.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 3-sec-Butyl-2-methoxy-pyrazin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
212.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 4-Allylanisol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
213.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 1-Furfuryl-1H-pyrrol gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
214.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Phenethylisothiocyanat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
215.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes 2,3,5-Trimethylpyrazin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
216.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Oct-1-en-3-ylacetat gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
217.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes (E)-1-Methoxy-3,7-dimethylocta-2,6-dien gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	--	<input type="checkbox"/>
218.	DGUV Regel 109-017 - Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb	--	<input type="checkbox"/>
219.	DGUV Information 213-032 - Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst - bisher BGI/GUV-I 8596 -	--	<input type="checkbox"/>
220.	DGUV Information 204-041 - Erweiterte Erste Hilfe in Windenergieanlagen und -parks	--	<input type="checkbox"/>
221.	DGUV Information 206-031 - Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM - Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung - März 2021	--	<input type="checkbox"/>
222.	DGUV Grundsatz 312-190 - Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz - März 2021	--	<input type="checkbox"/>
223.	Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr.29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit	--	<input type="checkbox"/>
224.	Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit	--	<input type="checkbox"/>
225.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	--	<input type="checkbox"/>
226.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.	--	<input type="checkbox"/>

227.	Gesetz zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	--	<input type="checkbox"/>
228.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit	--	<input type="checkbox"/>
229.	Gesetz zum Übereinkommen Nr.111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	--	<input type="checkbox"/>
230.	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	--	<input type="checkbox"/>
231.	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	--	<input type="checkbox"/>
232.	Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte	--	<input type="checkbox"/>
233.	Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	--	<input type="checkbox"/>
234.	Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber - Minamata-Übereinkommen	--	<input type="checkbox"/>
Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat			
235.	Verordnung zur Ergänzung der Großkreditvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Ergänzung der Millionenkreditvorschriften nach dem Kreditwesengesetz - Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV -	1	<input type="checkbox"/>
§ 12	Bei der Ermittlung der Kreditbeträge ist die jeweilige Bemessungsgrundlage zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
236.	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen - Verpackungsgesetz - VerpackG -	19	<input type="checkbox"/>
§ 4	Verpackungen sind so zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, dass Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der zu verpackenden Ware und zu deren Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Bei einer Branchenlösung muss der Hersteller durch Bescheinigung eines registrierten Sachverständigen nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter bei allen von ihm belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat, die eine regelmäßige unentgeltliche Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gewährleistet.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung der Registrierungsnummer zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen zu hinterlegen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 15	Hersteller sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Die Systeme haben die durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 erfassten restentleerten Verpackungen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.		<input type="checkbox"/>

§ 17	Die Systeme haben die Verwertung der durch die Sammlung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 erfassten restentleerten Verpackungen kalenderjährlich in nachprüfbarer Form zu dokumentieren (Mengenstromnachweis).		<input type="checkbox"/>
§ 18	Der Betrieb eines Systems bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Die Systeme haben sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Systeme sind verpflichtet, den an ihnen beteiligten Herstellern den Inhalt der Jahresmeldung im Hinblick auf die dem jeweiligen Hersteller zuzuordnenden systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Systeme sind verpflichtet, Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.		<input type="checkbox"/>
§ 26	Aufgabe der Zentralen Stelle ist insbesondere die Prüfung der gemäß § 10 übermittelten Datenmeldungen.		<input type="checkbox"/>
§ 30a	Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen, dürfen ab dem 1.01.2025 nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen.		<input type="checkbox"/>
§ 31	Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben.		<input type="checkbox"/>
§ 32	Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.		<input type="checkbox"/>
237.	Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe - Ölschadengesetz -	3	<input type="checkbox"/>
§ 1	Die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden und die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit richten sich nach verschiedenen internationalen Übereinkommen.		<input type="checkbox"/>
§ 2	Das Bestehen der nach Artikel VII Absatz 1 des Haftungsübereinkommens von 1992 vorgeschriebenen Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit wird durch eine Bescheinigung (Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung 1992) nachgewiesen.		<input type="checkbox"/>
§ 3	Der eingetragene Eigentümer eines Schiffes hat sicherzustellen, dass die Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung 1992 an Bord mitgeführt wird.		<input type="checkbox"/>
238.	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt - Seeaufgabengesetz -	1	<input type="checkbox"/>
§ 8	Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 1a zu gestatten.		<input type="checkbox"/>
239.	Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem Ölschadengesetz - Öl - Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung - ÖIPflichtVersBeschV	2	<input type="checkbox"/>
§ 3	Die Ausstellung einer Öl-Pflichtversicherungsbescheinigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Eigentümers voraus.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Der Eigentümer ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Sicherheit unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
240.	Telemediengesetz - TMG	1	<input type="checkbox"/>
§ 7	Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.		<input type="checkbox"/>
241.	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG -	1	<input type="checkbox"/>
§ 7	Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme auf Verlangen unentgeltlich mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>

242.	Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter - Zollfahndungsdienstgesetz - ZFdG -	2	<input type="checkbox"/>
§ 10	Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 30	Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
243.	Luftverkehrsgesetz - LuftVG -	2	<input type="checkbox"/>
§ 27d	Die Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen der Flugsicherungsorganisation im erforderlichen Umfang verpflichtet, die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für Zwecke der Flugsicherung zu schaffen und zu erhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 31f	Beauftragte Flugsicherungsorganisation müssen die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nachweisen.		<input type="checkbox"/>
244.	Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG -	12	<input type="checkbox"/>
§ 4b	Der Prüfsachverständige prüft unter anderem die Einhaltung der national technischen Vorschriften.		<input type="checkbox"/>
§ 5b	Die Stelle für Eisenbahn-Unfalluntersuchung ist bei einer Untersuchung zu unterstützen.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Es bedarf einer Unternehmensgenehmigung, wenn jemand Eisenbahnverkehrsdienste erbringen, als Fahrzeughalter selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen oder Schienenwege, Steuerungs- und Sicherungssysteme oder Bahnsteige betreiben möchte.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Betreiber von Schienenwegen und Betreiber von Serviceeinrichtungen sind zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur verpflichtet.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass für die Beförderung von Personen und Gütern, die sich auf mehrere aneinander anschließende Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs erstreckt, eine direkte Abfertigung eingerichtet wird, im Personenverkehr durchgehende Tarife aufgestellt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 12a	Der Betreiber der Schienenwege hat den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Betreibern eines Personenbahnhofs unverzüglich alle Informationen bereitzustellen, die für die Unterrichtung von Kunden erforderlich sind.		<input type="checkbox"/>
§ 14a	Es bedarf keiner Versicherungspflicht nach § 14 Absatz 1 bei Eisenbahnverkehrsunternehmen die von einem nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhalten, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, soweit sie die Infrastruktur einer Werksbahn benutzen, oder die für einen Schaden aus einem Frachtvertrag haften, bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die von einem nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhalten, soweit sie Werksbahn sind oder die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft mit mehr als 100 000 Einwohnern oder eines Gemeindeverbandes stehen und die über eine entsprechende Deckung durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder gleichwertige Deckungszusage der Gebietskörperschaft oder des Gemeindeverbandes verfügen.		<input type="checkbox"/>
§ 14c	Das Bestehen einer Versicherung nach § 14 ist von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor der Betriebsaufnahme und von Wagenhaltern vor der nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb der nach § 5 zuständigen Genehmigungsbehörde nachzuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Wer die Verfügungsgewalt über ein Grundstück besitzt, ist verpflichtet, auf dem Grundstück innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens beidseits entlang der Gleise die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die Sicherheit abzuwehren.		<input type="checkbox"/>
§ 24a	Sichtungen sind anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 38	Es sind bestimmte Übergangsvorschriften zu beachten.		<input type="checkbox"/>
245.	Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmSchG)	1	<input type="checkbox"/>
§ 8	Die Zugangsberechtigten sind verpflichtet, dem Betreiber der Schienenwege mitzuteilen, ob laute Güterwagen in den Zug eingestellt werden.		<input type="checkbox"/>

246.	Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr - Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG	2	<input type="checkbox"/>
§ 2	Antragstellung für die Gewährung von Investitionen zum Ersatz von Schienenwegen.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Rückerstattung von Investitionen bei Stilllegung der ersetzten Schienenwege.		<input type="checkbox"/>
247.	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB	16	<input type="checkbox"/>
§ 8	Folgende Verbote sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Pflanzenschutz- und sonstige Mittel, deren Ausgangsstoff nicht angewendet werden darf, und solche, die die Höchstmengen überschreiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Es ist grundsätzlich verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Es ist verboten, als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den nachfolgend genannten Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Es ist verboten, andere als dem Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr zu bringen.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Es ist verboten, Futtermittel, deren Kennzeichnung oder Aufmachung den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 nicht entspricht, in den Verkehr zu bringen oder für solche Futtermittel allgemein oder im Einzelfall zu werben.		<input type="checkbox"/>
§ 26	Es ist verboten, Mittel zum Tätowieren für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Es ist verboten, Mittel zum Tätowieren unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für Mittel zum Tätowieren allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Mittel zum Tätowieren oder kosmetische Mittel, die einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a oder Nummer 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.		<input type="checkbox"/>
§ 43	Die mit der Überwachung beauftragten Personen und, bei Gefahr im Verzug, die Beamten der Polizei sind befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 43a	Im Fall von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeboten werden, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, solche Erzeugnisse für eine Probenahme zu bestellen, ohne sich zu erkennen zu geben und ohne ihre behördliche Identität offenzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 44	Überwachungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden sind zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.		<input type="checkbox"/>
§ 44a	Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln oder Futtermitteln nach sind der zuständigen Behörden mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 51	Das Monitoring ist durch fachlich geeignete Personen durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 54	Es gelten folgende Abweichungen.		<input type="checkbox"/>
§ 57	Es ist verboten, Futtermittel auszuführen, die wegen ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen nicht hergestellt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder verfüttert werden dürfen,		<input type="checkbox"/>
248.	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -	66	<input type="checkbox"/>
§ 4a	Das Zertifizierungsverfahren für den Betrieb eines Transportnetzes ist auf Antrag bis spätestens 3. März 2012 einzuleiten . Dem Antrag sind alle zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen.		<input type="checkbox"/>

§ 5a	Energieversorgungsunternehmen, die Energie an Kunden verkaufen, haben die hierfür erforderlichen Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Transportnetzbetreibern sowie im Gasbereich mit Betreibern von Speicheranlagen und LNG-Anlagen im Rahmen von Energieversorgungsverträgen und Energiederivaten getätigte Transaktionen für die Dauer von fünf Jahren zu speichern	<input type="checkbox"/>
§ 6	Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet.	<input type="checkbox"/>
§ 6a	Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird	<input type="checkbox"/>
§ 6b	Energieversorgungsunternehmen haben einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 7	Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Verteilernetzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.	<input type="checkbox"/>
§ 7b	Auf Transportnetzeigentümer, soweit ein Unabhängiger Systembetreiber im Sinne des § 9 benannt wurde, und auf Betreiber von Gasspeicheranlagen, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind und zu denen der Zugang technisch und wirtschaftlich erforderlich ist für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden, sind § 7 Absatz 1 und § 7a Absatz 1 bis 5 entsprechend anwendbar.	<input type="checkbox"/>
§ 7c	Es gelten folgende Ausnahmen.	<input type="checkbox"/>
§ 8	Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sich nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entflechten, soweit sie nicht von einer der in § 9 oder den §§ 10 bis 10e enthaltenen Möglichkeiten Gebrauch machen.	<input type="checkbox"/>
§ 9	Unternehmen, die einen Antrag auf Zertifizierung des Betriebs eines Unabhängigen Systembetreibers stellen, haben die Unabhängigkeit des Transportnetzbetreibers nach Maßgabe des § 9 Absätze 2 bis 6 sicherzustellen.	<input type="checkbox"/>
§ 10b	Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen müssen gewährleisten, dass Unabhängige Transportnetzbetreiber wirksame Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können.	<input type="checkbox"/>
§ 10c	Der Unabhängige Transportnetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde bestimmte Daten wie die Namen der Personen, die vom Aufsichtsrat als oberste Unternehmensleitung des Transportnetzbetreibers ernannt oder bestätigt werden, unverzüglich mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 10e	Unabhängige Transportnetzbetreiber haben ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Betriebs des Transportnetzes festzulegen, welcher Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen enthält. Das Programm ist den Mitarbeitern bekannt zu machen und der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 11	Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.	<input type="checkbox"/>
§ 11b	Es gelten folgende Ausnahmen.	<input type="checkbox"/>
§ 12	Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.	<input type="checkbox"/>
§ 12h	Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber haben nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen.	<input type="checkbox"/>

§ 13	Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Regelernergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven zu beseitigen.	<input type="checkbox"/>
§ 13b	(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt sind verpflichtet, vorläufige oder endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes und der Bundesnetzagentur möglichst frühzeitig, mindestens aber zwölf Monate vorher anzuzeigen; dabei ist anzugeben, ob und inwieweit die Stilllegung aus rechtlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgen soll. Vorläufige und endgültige Stilllegungen ohne vorherige Anzeige und vor Ablauf der Frist nach Satz 1 sind verboten, wenn ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.	<input type="checkbox"/>
§ 14	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 14c	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau ihres Verteilernetzes zu verbessern, haben dies in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
§ 14d	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen (Netzausbauplan). Informationen der Netznutzer zu geplanten Netzanschlussbegehren sollen in die Netzausbauplanung angemessen einbezogen werden.	<input type="checkbox"/>
§ 14e	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 eine gemeinsame Internetplattform mit nicht personenbezogenen Daten einzurichten und zu betreiben.	<input type="checkbox"/>
§ 15a	Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in jedem geraden Kalenderjahr einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde unverzüglich vorzulegen, erstmals zum 1. April 2016.	<input type="checkbox"/>
§ 16	Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen.	<input type="checkbox"/>
§ 17	Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 17d	Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Offshore-Anlagen erfolgen soll, haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben.	<input type="checkbox"/>
§ 17e	Der Betreiber der Windenergieanlage auf See hat sämtliche Zahlungen nach Satz 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, soweit die Windenergieanlage auf See nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat.	<input type="checkbox"/>
§ 17f	Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für Entschädigungszahlungen nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.	<input type="checkbox"/>
§ 19	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 20	Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>

§ 21	Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 23c	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 28g	Dem selbstständigen Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen steht jährlich ein Zahlungsanspruch gegen den Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zu, an dessen Netz die grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen angeschlossen sind.	<input type="checkbox"/>
§ 28h	Der selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen ist verpflichtet, die in einem Kalenderjahr eingenommenen Erlöse aus der Bewirtschaftung von Engpässen an den zahlungspflichtigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung herauszugeben.	<input type="checkbox"/>
§ 28k	Betreiber von Wasserstoffnetzen haben einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 28m	Betreiber von Wasserstoffnetzen sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstoffherzeugung, der Wasserstoffspeicherung sowie vom Wasserstoffvertrieb sicherzustellen. Betreibern von Wasserstoffnetzen ist es nicht gestattet, Eigentum an Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb zu halten oder diese zu errichten oder zu betreiben.	<input type="checkbox"/>
§ 28p	Die Betreiber von Wasserstoffnetzen haben der Bundesnetzagentur schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von einzelnen Wasserstoffnetzinfrastrukturen erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>
§ 28q	Die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die eine Erklärung nach § 28j Absatz 3 abgegeben haben, und die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur in jedem geraden Kalenderjahr erstmals drei Monate nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas im Jahr 2022, spätestens aber zum 1. September 2022, gemeinsam einen Bericht zum aktuellen Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035 vorzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 36	Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen	<input type="checkbox"/>
§ 40	In Rechnungen für Strom- und Gaslieferungen müssen Angaben zur Preisgestaltung und zum Jahresverbrauch enthalten sein.	<input type="checkbox"/>
§ 40a	Der Energielieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat.	<input type="checkbox"/>
§ 40b	Energielieferanten sind verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl in Zeitabschnitten abzurechnen, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, ohne hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 40c	Energielieferanten sind verpflichtet, dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 41	Verträge mit Haushaltskunden sind ordnungsgemäß zu gestalten und vorgeschriebene Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 41a	(1) Stromlieferanten haben, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt.	<input type="checkbox"/>
§ 41b	Der Energielieferant hat dem Haushaltskunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.	<input type="checkbox"/>
§ 41c	Das Vergleichsinstrument nach Absatz 1 muss unabhängig von den Energielieferanten und -erzeugern betrieben werden und sicherstellen, dass die Energielieferanten bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 41d	Großhändler und Lieferanten von Elektrizität sowie betroffene Bilanzkreisverantwortliche haben es Betreibern einer Erzeugungsanlage und Letztverbrauchern, auf Verlangen gegen angemessenes Entgelt zu ermöglichen, Dienstleistungen zu erbringen.	<input type="checkbox"/>
§ 41e	Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern über Dienstleistungen elektrischer Arbeit bedürfen der Textform.	<input type="checkbox"/>

§ 49	Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.		<input type="checkbox"/>
§ 53a	Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auch im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas und im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage in extremen Kälteperioden Haushaltskunden mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist.		<input type="checkbox"/>
§ 113c	Die Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen und zu beschreiben.		<input type="checkbox"/>
§ 118	Die Übergangsregelungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
249.	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV -	3	<input type="checkbox"/>
§ 19	Erfüllung der Anforderungen an die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Gases		<input type="checkbox"/>
§ 27	Vermeidung des gegenläufigen Einsatz externer Regelernergie in angrenzenden Marktgebieten		<input type="checkbox"/>
§ 32a	Folgende Übergangsregelungen sind einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
250.	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV -	1	<input type="checkbox"/>
§ 40	Netzbetreiber sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten regelmäßig, beginnend mit dem 1. Oktober 2011, aktualisierte Angaben, wie zum Beispiel im Fernleitungsnetz eine unter Betreibern angrenzender Netze abgestimmte einheitliche Bezeichnung für Netzkopplungspunkte, unter denen dort Kapazität gebucht werden kann, in einem gängigen Datenformat zu veröffentlichen.		<input type="checkbox"/>
251.	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten - Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV -	1	<input type="checkbox"/>
§ 18	Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen.		<input type="checkbox"/>
252.	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten - Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV -	1	<input type="checkbox"/>
§ 18	(1) Betreiber von EEG-Anlagen, für die erstmals die Flexibilitätsprämie nach § 50b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll, müssen die geplante Inanspruchnahme im Marktstammdatenregister eintragen.		<input type="checkbox"/>
253.	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen - Messstellenbetriebsgesetz - MsbG -	14	<input type="checkbox"/>
§ 19	Messstellen dürfen nur mit solchen Messsystemen ausgestattet werden, bei denen zuvor die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in einem Zertifizierungsverfahren nach den Vorgaben dieses Gesetzes festgestellt wurde.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Ein intelligentes Messsystem muss die zuverlässige Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung, Protokollierung, Speicherung und Löschung von aus Messeinrichtungen stammenden Messwerten gewährleisten, um die Zwecke nach § 21 Absatz 1 erfüllen zu können.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems hat zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nach dem Stand der Technik die in § 22 aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems muss zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität nach dem Stand der Technik die in § 23 aufgeführten Komponenten und Anlagen sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden können.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Zum Nachweis der Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 22 Absatz 1 und 2 müssen Smart-Meter-Gateways im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach den Common Criteria durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems gewährleisten und ist zu diesem Zweck insbesondere für die Installation, Inbetriebnahme und Wartung des Smart-Meter-Gateways und der informationstechnischen Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebotenen technischen Einrichtungen verantwortlich.		<input type="checkbox"/>

§ 35	Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Hierbei müssen bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen auch die Durchführung der in § 35 aufgeführten Prozesse beachtet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 45	Jeder grundzuständige Messstellenbetreiber muss ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 41 Absatz 1 durchführen, sofern er den Verpflichtungen nach § 29 Absatz 1 in nur unzureichendem Maße gemäß Absatz 2 nachkommt, wenn er zur Gewährleistung eines zuverlässigen technischen Betriebs von intelligenten Messsystemen nicht oder nicht mehr über ein nach § 25 erforderliches Zertifikat verfügt oder wenn er nicht oder nicht mehr über die nach § 4 erforderliche Genehmigung verfügt.	<input type="checkbox"/>
§ 55	Die Messung entnommener Elektrizität muss nach den Kriterien des § 55 erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 56	(1) Netzzustandsdaten dürfen vom Messstellenbetreiber nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erhoben werden.	<input type="checkbox"/>
§ 60	Der Messstellenbetreiber muss, die nach den §§ 55 bis 59 erhobenen Daten aufbereiten und im erforderlichen Umfang an die nach § 49 berechtigten Stellen zu den Zeitpunkten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 50 in Verbindung mit den §§ 61 bis 73 vorgeben.	<input type="checkbox"/>
§ 61	Sofern ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, hat der Messstellenbetreiber die Pflicht sicherzustellen, dass der Anschlussnutzer standardmäßig jederzeit zumindest die in § 61 Absatz 1 aufgeführten Informationen einsehen kann.	<input type="checkbox"/>
§ 62	Sofern ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, hat der Messstellenbetreiber die Pflicht dem Anlagenbetreiber standardmäßig die in § 62 aufgeführten Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 67	Der Betreiber von Übertragungsnetzen darf erhaltene Messwerte neben den in § 66 Absatz 1 genannten Zwecken auch verarbeiten, soweit dies für die in § 67 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.	<input type="checkbox"/>
254.	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021 -	27
§ 9	Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung über dem Grenzwert mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die Ist-Einspeisung abrufen kann.	<input type="checkbox"/>
§ 10b	Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, um die Einspeisung hinreichend regulieren zu können.	<input type="checkbox"/>
§ 11	Netzbetreiber den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 21	Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen und dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.	<input type="checkbox"/>
§ 22	Es ist für den Zahlungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2021 darauf zu achten, dass ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Windenergieanlage, Solaranlage oder Biomasseanlage wirksam ist.	<input type="checkbox"/>
§ 23	Für die Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Abs. 1 EEG 2021 sind die hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werte für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas heranzuziehen.	<input type="checkbox"/>
§ 23b	Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung ist ordnungsgemäß zu berechnen.	<input type="checkbox"/>
§ 25	Marktprämien, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen.	<input type="checkbox"/>
§ 30	Die Gebote müssen die vorgeschriebenen Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 37	Gebote für Solaranlagen müssen die vorgeschriebenen Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 38d	Bieter müssen für ihre Gebote einen Projektsicherungsbeitrag leisten. Die Höhe des Projektsicherungsbeitrags bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 35 Euro je Kilowatt zu installierender Leistung.	<input type="checkbox"/>
§ 38f	Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments sind dem Standort, auf den sich das Gebot bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise auf andere Standorte übertragen werden.	<input type="checkbox"/>
§ 51	In den vorgeschriebenen Fällen muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung die Strommenge mitteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 55	Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten.	<input type="checkbox"/>

§ 57	Es muss ein finanzieller Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 58	Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Pflicht, die Abrechnungen und Zahlungen sowie die abgenommenen Strommengen zu kennzeichnen und zu speichern. Die monatlichen Abschläge sind zu entrichten.		<input type="checkbox"/>
§ 61l	Der Nachweis ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist.		<input type="checkbox"/>
§ 64a	Die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen muss mit formgerechten Methoden nachgewiesen werden.		<input type="checkbox"/>
§ 65a	Es muss nachgewiesen werden, dass und inwieweit Strommengen für den Fahrbetrieb elektrischer Busse im Linienverkehr verbraucht wurden, um eine Begrenzung der EEG-Umlage zu erreichen.		<input type="checkbox"/>
§ 69	Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragte mitwirken.		<input type="checkbox"/>
§ 72	Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bestimmte Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 73	Für Übertragungsnetzbetreiber ist § 72 entsprechend anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
§ 74	Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich bestimmte Angaben mitteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 74a	Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich bestimmte Angaben übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 78	Die Eigenschaft des Stroms als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung auszuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 100	Die allgemeinen Übergangsbestimmungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
255.	Verordnung zu den Innovationsausschreibungen - Innovationsausschreibungsverordnung - InnAusV -	1	<input type="checkbox"/>
§ 13	Anlagenkombinationen müssen technisch so beschaffen sein, dass sie für mindestens 25 Prozent ihrer installierten Leistung positive Sekundärregelleistung erbringen können.		<input type="checkbox"/>
256.	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG -	11	<input type="checkbox"/>
§ 3	Netzbetreiber sind verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 7c	Um einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zu erhalten, müssen Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen eine Anlage aufweisen, welche den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen genügt.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Der Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage muss bestimmte Vorgaben enthalten.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Der Antrag auf Vorbescheid für neue KWK-Anlagen muss bestimmte Anforderungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Um einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zu erlangen muss der Betreiber eines Wärmenetzes bei der Versorgung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Unternehmen, die eine Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, müssen abnahmestellenbezogen bestimmte Angaben mitteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 27c	Die Erklärung zur Erhebung der KWKG-Umlage muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 27d	Für Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, verringert sich die KWKG-Umlage unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Maßgabe des § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null.		<input type="checkbox"/>

§ 28	Wenn Netzbetreiber einen finanziellen Ausgleich erlangen wollen, müssen Erlöse oder vermiedene Aufwendungen in Abzug gebracht werden.		<input type="checkbox"/>
§ 30	Bestimmte Abrechnungen, Angaben oder Nachweise müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft ordnungsgemäß geprüft sein.		<input type="checkbox"/>
§ 35	Die gesetzlich vorgeschriebenen Übergangsbestimmungen müssen eingehalten werden.		<input type="checkbox"/>
257.	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung - Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVVBG	1	<input type="checkbox"/>
§ 51	Anlagenbetreiber müssen die Kohleverfeuerung nach der Stilllegungsanzeige einstellen und sicherstellen, dass auch keine indirekte Dampfnutzung besteht.		<input type="checkbox"/>
258.	Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren - Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV	35	<input type="checkbox"/>
§ 1	Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb, in der oder in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer gehalten werden, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Haltung erfüllt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 2	Bei der Tötung von Wirbeltieren und Kopffüßern sind die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die ausführende Person und die Betäubung einzuhalten. Wirbeltiere dürfen darüber hinaus nur nach Maßgabe der Anlage 2 getötet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 3	Der Leiter einer Einrichtung oder der Verantwortliche für einen Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 hat sicherzustellen, dass die mit der Pflege oder dem Töten der Tiere betraute Person über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, gehalten oder verwendet werden, hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche für die Einhaltung der entsprechenden Organisationspflichten zu sorgen.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, sind ein oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Für Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, gehalten oder verwendet werden, hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche vor Aufnahme der Tätigkeit einen Tierschutzausschuss zu bestellen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten will, hat in den Betriebs- oder Geschäftsräumen ein Kontrollbuch zu führen und in dieses jede Bestandsveränderung einzutragen.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Bei Hunden, Katzen und Primaten sind über die Aufzeichnungen nach § 7 hinaus gesonderte Aufzeichnungen nach Maßgabe dieses Paragraphen zu führen.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Wer Hunde, Katzen oder Primaten, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchtet, hat das jeweilige Tier spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens unter Verwendung derjenigen Methode, die für den Versuchszweck geeignet ist und die bei dem jeweiligen Tier die geringsten Schmerzen, Leiden und Schäden verursacht, dauerhaft so zu kennzeichnen, dass seine Identität festgestellt werden kann.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer außerhalb einer Einrichtung oder eines Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 unterbringt, muss über ein Programm für eine solche Unterbringung verfügen, in dessen Rahmen die Gewöhnung der unterzubringenden Tiere gewährleistet wird.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes darf nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen. Auf Verlangen ist in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Bei der Beantragung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes sind die erforderlichen Angaben zu machen. Dem Antrag sind Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 beizufügen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	In dem Erlaubnisbescheid sind die Personen nach § 12 S. 1 Nr. 4 und 6 anzugeben. Wechselt eine dieser Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>

§ 14	Die §§ 7 bis 9 des Tierschutzgesetzes sowie die §§ 15 bis 43 gelten auch für die Durchführung von Tierversuchen, einschließlich der Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben in den in diesem Paragraphen genannten Fällen.	<input type="checkbox"/>
§ 15	Die Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern durchgeführt werden, müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 16	Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen.	<input type="checkbox"/>
§ 17	Bei der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern ist durch Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren sicherzustellen, dass Schmerzen und Leiden bei dem verwendeten Tier auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.	<input type="checkbox"/>
§ 18	Ein Wirbeltier oder ein Kopffüßer, das oder der bereits in einem Versuchsvorhaben verwendet worden ist, darf in einem weiteren Versuchsvorhaben, für das auch ein zuvor noch nicht verwendetes Tier verwendet werden könnte, nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 verwendet werden, sofern die zuständige Behörde die Verwendung nicht gemäß Abs. 2 abweichend davon genehmigt.	<input type="checkbox"/>
§ 19	Wirbeltiere und Kopffüßer dürfen in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon genehmigen.	<input type="checkbox"/>
§ 20	Aus der Natur entnommene Tiere dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann.	<input type="checkbox"/>
§ 21	Herrenlose oder verwilderte Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden, sofern die zuständige Behörde keine Ausnahme hiervon genehmigt.	<input type="checkbox"/>
§ 22	Bestimmte geschützte Tierarten dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 23	Primaten dürfen in Tierversuchen grundsätzlich nicht verwendet werden.	<input type="checkbox"/>
§ 24	Ausnahmsweise zu verwendende Primaten dürfen in Tierversuchen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder wenn sie aus sich selbsterhaltenden Kolonien stammen.	<input type="checkbox"/>
§ 25	Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.	<input type="checkbox"/>
§ 27	Sobald der Zweck eines Tierversuchs erreicht ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Schmerzen, Leiden und Schäden der verwendeten Tiere auf das geringstmögliche Maß zu vermindern.	<input type="checkbox"/>
§ 28	Kann nach Abschluss eines Tierversuchs ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer nach dem Urteil des Tierarztes oder der sachkundigen Person nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so ist das Tier unverzüglich schmerzlos zu töten.	<input type="checkbox"/>
§ 29	Die Vorgaben zum Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen sind zu befolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 30	Der Leiter des Versuchsvorhabens oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der §§ 15 bis 25 und 27 bis 29 eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>
§ 31	Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 34	Soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, bedürfen Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben einer erneuten Genehmigung.	<input type="checkbox"/>
§ 36	In der Anzeige eines Versuchsvorhabens nach § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind die erforderlichen Angaben zu machen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 37	Bis zum 15. Februar eines Jahres hat der Anzeigende der zuständigen Behörde die Zahl der im vorhergegangenen Kalenderjahr durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.	<input type="checkbox"/>
§ 39	In der Anzeige eines Versuchsvorhabens, in dem Zehnfußkrebse verwendet werden, sind die erforderlichen Angaben zu machen.	<input type="checkbox"/>
§ 40	Der Inhaber oder der Anzeigende hat bestimmte Dokumente mindestens drei Jahre über das Ende der Geltungsdauer der Genehmigung hinaus aufzubewahren.	<input type="checkbox"/>

259.	Baugesetzbuch - BauGB	1	<input type="checkbox"/>
	§ 28 Der Verkäufer hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.		<input type="checkbox"/>
260.	Bundesberggesetz - Bundesberggesetz - BBergG -	3	<input type="checkbox"/>
	§ 52 Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
	§ 54 Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung einzureichen.		<input type="checkbox"/>
	§ 57a Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan beizufügen.		<input type="checkbox"/>
261.	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr - Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 3 Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.		<input type="checkbox"/>
	§ 16 Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung zu Prüfungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.		<input type="checkbox"/>
262.	Tierschutzgesetz - TierSchG -	10	<input type="checkbox"/>
	§ 4c Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art Gallus gallus zu töten.		<input type="checkbox"/>
	§ 5 An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.		<input type="checkbox"/>
	§ 6 Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.		<input type="checkbox"/>
	§ 7 Tierversuche sind im Hinblick auf das unerlässliche Maß zu beschränken.		<input type="checkbox"/>
	§ 7a Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.		<input type="checkbox"/>
	§ 8 Die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern sind genehmigungspflichtig.		<input type="checkbox"/>
	§ 8a Die in § 8a aufgeführten Versuchsvorhaben, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, sind anzeigepflichtig.		<input type="checkbox"/>
	§ 10 Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, gehalten oder verwendet werden, müssen über Tierschutzbeauftragte verfügen.		<input type="checkbox"/>
	§ 11 Die in § 11 aufgelisteten Tätigkeiten sind erlaubnispflichtig.		<input type="checkbox"/>
	§ 16 Wer Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
263.	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO	27	<input type="checkbox"/>
	§ 19 Der Fahrzeugführer hat bestimmte Dokumente mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhandigen.		<input type="checkbox"/>
	§ 22a In Fahrzeugen müssen bestimmte Einrichtungen vorhanden sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 29 Halter von zulassungspflichtigen Fahrzeugen haben ihre Fahrzeuge auf ihre Kosten in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen (sog. TÜV).		<input type="checkbox"/>
	§ 30 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Fahrzeuge ist zu gewährleisten. (Herstellerpflicht).		<input type="checkbox"/>
	§ 32 Die Fahrzeugbreite bei Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen und Anhängern darf die höchstzulässige Breite nicht überschreiten.		<input type="checkbox"/>
	§ 32a Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung (Omnibusanhänger), mitgeführt werden.		<input type="checkbox"/>

§ 32e	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen müssen mit Überrollschutzstrukturen ausgerüstet sein.	<input type="checkbox"/>
§ 34	Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den für zulässig erklärten Gummireifen - ausgenommen Straßenwalzen - darf die zulässige Achslast und das Gesamtgewicht bestimmte Werte nicht übersteigen.	<input type="checkbox"/>
§ 35a	Der Sitz des Fahrzeugführers und sein Betätigungsraum sowie die Einrichtungen zum Führen des Fahrzeugs müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass das Fahrzeug - auch bei angelegtem Sicherheitsgurt oder Verwendung eines anderen Rückhaltesystems - sicher geführt werden kann.	<input type="checkbox"/>
§ 35d	Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muss sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen.	<input type="checkbox"/>
§ 36	Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen.	<input type="checkbox"/>
§ 41a	Kraftfahrzeuge, die mit speziellen Ausrüstungen oder Bauteile für eine gewisse Verwendung in ihrem Antriebssystem ausgestattet sind, müssen hinsichtlich des Einbaus dieser Ausrüstungen oder Bauteile genehmigt sein.	<input type="checkbox"/>
§ 47	Kraftfahrzeuge müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren entsprechen.	<input type="checkbox"/>
§ 49a	An Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein.	<input type="checkbox"/>
§ 51a	Kraftfahrzeuge - ausgenommen Personenkraftwagen - mit einer Länge von mehr als 6 m sowie Anhänger müssen an den Längsseiten mit nach der Seite wirkenden gelben, nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein.	<input type="checkbox"/>
§ 52	Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen höchstens mit zwei Nebelscheinwerfern für weißes oder hellgelbes Licht ausgerüstet sein.	<input type="checkbox"/>
§ 53b	Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- oder der Schlussleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein.	<input type="checkbox"/>
§ 55	Kraftfahrzeuge müssen mindestens eine Einrichtung für Schallzeichen haben, deren Klang gefährdete Verkehrsteilnehmer auf das Herannahen eines Kraftfahrzeugs aufmerksam macht.	<input type="checkbox"/>
§ 57a	Der Einsatz eines Fahrtenschreibers hat ordnungsgemäß zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 57b	Der Fahrtenschreiber ist angemessen zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 70	Ermittelte Genehmigungen müssen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mitgeteilt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 72	Es sind folgende Übergangsbestimmungen einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
Anlage VIII Nr. 3	Hauptuntersuchungen sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb durch einen von ihr betrauten Prüferingenieur durchführen zu lassen.	<input type="checkbox"/>
Anlage VIII Nr. 4	Die Untersuchungsstellen der Technischen Prüfstellen und der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen unter Angabe der Ausstattungsmerkmale gemäß Anlage VIII d sowie der zu untersuchenden und prüfenden Fahrzeugarten zu melden.	<input type="checkbox"/>
Anlage VIII b	Die Anerkennung kann unter den in Nr. 2.1 - 2.7 genannten Voraussetzungen erteilt werden.	<input type="checkbox"/>
Anlage VIII c	Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten.	<input type="checkbox"/>
Anlage VIII e	Bereitstellung von Vorgaben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Auswertung von Erkenntnissen.	<input type="checkbox"/>
264.	Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich - Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG	13 <input type="checkbox"/>
§ 4	Rechte und Pflichten von Agrarorganisationen.	<input type="checkbox"/>

§ 10	Auskunftspflicht bezüglich des Jahresumsatzes.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Zahlungsfristen für Entgeltforderungen.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Ausschluss bestimmter Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Lieferanten.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des Vertrages über den Kauf von verderblichen Erzeugnissen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Der Lieferant kann sich nicht an den Kosten der Lagerung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse beim Käufer durch Zahlungen oder Preisnachlässe beteiligen.		<input type="checkbox"/>
§ 15	Ausschluss von Vereinbarungen über einseitige Vertragsänderungen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Ausschluss von Vereinbarungen über die Kostenübernahme durch den Lieferanten.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Ausschluss von Vereinbarungen über Zahlungen oder Preisnachlässe für die Listung von Erzeugnissen.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Der Käufer darf dem Lieferanten keine Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art androhen.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Der Käufer hat dem Lieferanten auf Verlangen den Inhalt eines mündlich geschlossenen Liefervertrages in Textform zu bestätigen.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Mangels Vereinbarung unlautere Handelspraktiken.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Verbot von unlauteren Handelspraktiken.		<input type="checkbox"/>
265.	Weingesetz	6	<input type="checkbox"/>
§ 7e	Die Mitteilung über die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen gemäß hat gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Landesbehörde zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Anforderungen an die Beschaffenheit von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zu stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Zulässige Angaben kleinerer und größerer geografischer Einheiten.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Verbote zum Schutz vor Täuschungen.		<input type="checkbox"/>
§ 56	Übergangsvorschriften		<input type="checkbox"/>
266.	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt - Binnenschifffahrtsgesetz - BinSchAufgG -	4	<input type="checkbox"/>
§ 2	Für das Befahren der Bundeswasserstraßen ist eine Erlaubnis einzuholen.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Der zuständigen Stelle sind die zu speichernden Daten wie Eigentümerdaten sowie jede Änderung dieser Daten auch ohne Aufforderung unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Der Hersteller darf ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Befähigungszeugnisse alle Seriennummern der hergestellten Befähigungszeugnisse speichern.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Es ist eine Datei über die von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern ausgestellten Schifferdienstbücher zur Erteilung von Auskünften für die Prüfung der Tauglichkeit und Befähigung einer in der Schifffahrt tätigen Person zu führen.		<input type="checkbox"/>
267.	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt - Binnenschifffahrtsgesetz - BinSchAufgG -	15	<input type="checkbox"/>
§ 15a	Verwendungsbeschränkungen von Biozid-Produkten		<input type="checkbox"/>

§ 15b	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Personen oder der Umwelt durch den Gebrauch von Biozid-Produkten verhindert oder minimiert wird.		<input type="checkbox"/>
§ 15c	Pflichten des Arbeitgebers bei der Verwendung von Biozid-Produkten, die als besonders gefährlich eingestuft sind.		<input type="checkbox"/>
§ 15d	Der Arbeitgeber bedarf einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde, wenn Begasungen durchgeführt werden sollen.		<input type="checkbox"/>
§ 15e	Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Begasungen eine Niederschrift angefertigt wird.		<input type="checkbox"/>
§ 15f	Erforderliches Vorgehen bei Begasung von Transporteinheiten.		<input type="checkbox"/>
§ 15g	Besondere Anforderungen für die Begasung auf Schiffen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Bestimmte Stoffe dürfen weder hergestellt noch verwendet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Für eine Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 1, die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde ausgeübt werden konnte, ist die Sachkunde spätestens bis zum 28. Juli 2025 nachzuweisen.		<input type="checkbox"/>
Anhang 1			
Nr. 4.1	Anforderungen für den Erlaubnis Antrag nach § 15d Absatz 1 Satz 2.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.2.1	Anforderungen für die Unternehmensbezogene Anzeige nach § 15c Absatz 2.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.2.2	Anforderungen für die tätigkeitsbezogene Anzeige nach § 15d Absatz 3.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.3	Für die nach § 15b Absatz 3 erforderliche Fachkunde ist § 20 Absatz 4 zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.4	Für die erforderliche Sachkunde ist ein Sachkundelehrgang erforderlich und muss mit einer Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.6	Anforderungen an die erforderliche Kennzeichnung für die Begasung von Räumen und Transportmitteln.		<input type="checkbox"/>
268.	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 255 - Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst	3	<input type="checkbox"/>
Nr.7.3	Um das Eindringen der Viren über die Bindehaut zu verhindern, sind zusätzlich zum Atemschutz Augenschutzgeräte zu tragen.		<input type="checkbox"/>
Nr.7.4.3	Eine Atemschutzmaske muss dicht sitzen, um ausreichend Schutz gegenüber Aerosolen zu bieten.		<input type="checkbox"/>
Nr.7.4.4	FFP-Masken als Einwegprodukte sind nach Benutzung zu entsorgen.		<input type="checkbox"/>
269.	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung - BioStoffV -	3	<input type="checkbox"/>
§ 4	Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und fachkundig durchzuführen und alle 2 Jahre zu aktualisieren.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Ausnahmen von der Schutzstufenzuordnung bei Tätigkeiten, die nicht unter Nr. 5 Abs. 1 fallen.		<input type="checkbox"/>
§ 16	Der Arbeitgeber hat die erstmalige Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2 und 3 und jede Änderung der Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie der zuständigen Behörde anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
270.	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 214 - Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen	17	<input type="checkbox"/>
Nr. 3.2	Die Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung muss fachkundig erfolgen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 4.2	Grundsätzlich ist der Betriebsablauf so zu gestalten, dass in Bereichen, in denen Gefährdungen durch Biostoffe auftreten oder zu erwarten sind keine ständigen Arbeitsplätze bestehen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 6.1	Grundsätzlich ist der Betriebsablauf so zu gestalten, dass in Bereichen, in denen Gefährdungen durch Biostoffe auftreten oder zu erwarten sind keine ständigen Arbeitsplätze bestehen.		<input type="checkbox"/>

Nr. 6.2	Voraussetzungen für Anlässe von Angebotsvorsorge.		<input type="checkbox"/>
Nr. 6.3	Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wunschvorsorge.		<input type="checkbox"/>
Anhang 3			
Nr.2.1	Besonderheiten für die Gefährdungsbeurteilung von Biostoffen der Risikogruppe 4		<input type="checkbox"/>
Nr.2.2	Gefährdungen durch Biostoffe der Risikogruppe 4		<input type="checkbox"/>
Nr.3.1	Anforderungen an die Gebindeannahme		<input type="checkbox"/>
Nr.3.2	Anforderungen an den innerbetrieblichen Transport		<input type="checkbox"/>
Nr.3.3	Maßnahmen für die Zuführung zur Verbrennung.		<input type="checkbox"/>
Nr.3.4.1	Allgemeine Maßnahmen bei Störungen.		<input type="checkbox"/>
Nr.3.4.2	Fahrer und/oder Entlader der SAV bemerken bei der Sichtprüfung des Gebindes, dass dieses beschädigt ist		<input type="checkbox"/>
Nr.3.4.3	Beim Entladen durch Mitarbeiter der SAV wird ein Gebinde beschädigt, z. B. mit Gabelstapler oder Handhubwagen		<input type="checkbox"/>
Nr.3.4.4	Gebinde verklemmt sich in der Zuführung zur Verbrennungseinheit		<input type="checkbox"/>
Nr.3.5	Qualifizierung und Unterweisung der Beschäftigten.		<input type="checkbox"/>
Nr.3.6.1	Voraussetzungen für die Standard-Schutzausrüstung		<input type="checkbox"/>
Nr.3.6.2	Voraussetzungen für die erweiterte Schutzausrüstung		<input type="checkbox"/>
271.	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -	--	<input type="checkbox"/>
272.	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
273.	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO	--	<input type="checkbox"/>
274.	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO	--	<input type="checkbox"/>
275.	Bundeswasserstraßengesetz	--	<input type="checkbox"/>
276.	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
277.	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Chemikaliengesetz -	--	<input type="checkbox"/>
278.	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln - Betäubungsmittelgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
279.	Kostenverordnung zum Atomgesetz und Strahlenschutzgesetz - AtSKostV -	--	<input type="checkbox"/>
280.	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke - Bundesstatistikgesetz - BStatG	--	<input type="checkbox"/>
281.	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOSt	--	<input type="checkbox"/>
282.	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte	--	<input type="checkbox"/>
283.	Berufskrankheiten-Verordnung - BKV -	--	<input type="checkbox"/>

284.	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	--	<input type="checkbox"/>
285.	Handelsgesetzbuch	--	<input type="checkbox"/>
286.	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB	--	<input type="checkbox"/>
287.	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV -	--	<input type="checkbox"/>
288.	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze - Anreizregulierungsverordnung - ARegV -	--	<input type="checkbox"/>
289.	Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln - Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG	--	<input type="checkbox"/>
290.	Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums - Referenzlaboratoriumzuweisungsverordnung - RZV -	--	<input type="checkbox"/>
291.	Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	--	<input type="checkbox"/>
292.	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen - Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV	--	<input type="checkbox"/>
293.	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - VVG-Informationspflichtenverordnung - VVG-InfoV -	--	<input type="checkbox"/>
294.	Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG -	--	<input type="checkbox"/>
295.	Gesetz über die Akkreditierungsstelle - Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG -	--	<input type="checkbox"/>
296.	Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs - Regionalisierungsgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
297.	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - BSI-Gesetz - BSIG -	--	<input type="checkbox"/>
298.	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen - Bundesfernstraßenmautgesetz - BFStrMG	--	<input type="checkbox"/>
299.	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz - PflSchG	--	<input type="checkbox"/>
300.	Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen - Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG -	--	<input type="checkbox"/>
301.	Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung - Behandlungsrichtlinie	--	<input type="checkbox"/>
302.	Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses - Verfo GBA -	--	<input type="checkbox"/>
303.	Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V - Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL -	--	<input type="checkbox"/>
304.	Gesetz über den Bedarfsplan - Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG -	--	<input type="checkbox"/>
305.	Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) - IGV-Durchführungsgesetz - IGV-DG -	--	<input type="checkbox"/>
306.	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV	--	<input type="checkbox"/>
307.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte - EVPG-Verordnung - EVPGV -	--	<input type="checkbox"/>
308.	Schiffsbesetzungsverordnung - SchBesV -	--	<input type="checkbox"/>
309.	Schiffsunfalldatenbankgesetz - SchUnfDatG -	--	<input type="checkbox"/>
310.	Bekanntmachung zur Ermittlung von Packungsgrößen nach § 5 der Packungsgrößenverordnung	--	<input type="checkbox"/>

311.	Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 910 - Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	--	<input type="checkbox"/>
312.	Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme - Mautsystemgesetz - MautSysG -	--	<input type="checkbox"/>
313.	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -	--	<input type="checkbox"/>
314.	Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung - EEGAusGebV -	--	<input type="checkbox"/>
315.	Bekanntmachung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) - Neufassung -	--	<input type="checkbox"/>
316.	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz - BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV - Kritisverordnung - KritisV	--	<input type="checkbox"/>
317.	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe	--	<input type="checkbox"/>
318.	Abgabenordnung - AO -	--	<input type="checkbox"/>
319.	Eisenbahnregulierungsgesetz - ERegG -	--	<input type="checkbox"/>
320.	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See - Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG -	--	<input type="checkbox"/>
321.	Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz - NpSG -	--	<input type="checkbox"/>
322.	Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken - Entsorgungsübergangsgesetz -	--	<input type="checkbox"/>
323.	Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 136c Absatz 1 und 2 SGB V - Erstfassung -	--	<input type="checkbox"/>
324.	Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation - Telekommunikations-Überwachungsverordnung - TKÜV	--	<input type="checkbox"/>
325.	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zulassungen und Bestätigungen durch die Gesellschaft für Telematik - Telematikgebührenverordnung -	--	<input type="checkbox"/>
326.	Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote - Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung - UERV -	--	<input type="checkbox"/>
327.	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -	--	<input type="checkbox"/>
328.	Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren - Zm-RL -	--	<input type="checkbox"/>
329.	Strafprozessordnung - StPO -	--	<input type="checkbox"/>
330.	Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V - Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie - PPP-RL -	--	<input type="checkbox"/>
331.	Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit - Kurzarbeitergeldverordnung - KugV -	--	<input type="checkbox"/>
332.	Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie - Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV -	--	<input type="checkbox"/>
333.	Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	--	<input type="checkbox"/>
334.	Gebührenverordnung zum Medizinprodukte-Durchführungsgesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen - Medizinprodukte-Durchführungsgesetz-Gebührenverordnung - MPDGGebV -	--	<input type="checkbox"/>
335.	Telekommunikationsgesetz - TKG	--	<input type="checkbox"/>
336.	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen - Verpackungsgesetz - VerpackG -	--	<input type="checkbox"/>

Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat

337.	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz - GwG -	17	<input type="checkbox"/>
§ 4	Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen.		<input type="checkbox"/>
§ 10	Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind zum Beispiel die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe der bei der Identifizierung zu erhebenden Angaben und Identitätsüberprüfung sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen der Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu erfolgen.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Verpflichtete überprüfen die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben bei natürlichen Personen mit einem besonderen Verfahren.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten, wie zum Beispiel der Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person, notwendig sind.		<input type="checkbox"/>
§ 20	Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben, wie zum Beispiel Vor- und Nachname, zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 20a	Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle in bestimmten Fällen zur Eintragung mitteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 21	Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben, wie zum Beispiel Vor- und Nachname, zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Um die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten, wie zum Beispiel Eintragungen im Handelsregister, über die Internetseite des Transparenzregisters zu ermöglichen, sind dem Transparenzregister die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Im Fall, dass jemand ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt, sind neben den Angaben, wie zum Beispiel Vor- und Nachname, nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.		<input type="checkbox"/>
§ 23a	Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen.		<input type="checkbox"/>
§ 31	Es ist ein Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen.		<input type="checkbox"/>
§ 43	Der Verpflichtete hat bestimmte verdächtige Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.		<input type="checkbox"/>
338.	Zollverwaltungsgesetz - ZollVG	1	<input type="checkbox"/>

§ 12a	Auf Verlangen der Zollbediensteten müssen natürliche Personen Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr, nach Art, Zahl und Wert anzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck dieser Barmittel und gleichgestellter Zahlungsmittel darlegen.		<input type="checkbox"/>
339.	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten - Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG -	10	<input type="checkbox"/>
§ 2	Übt ein Unternehmen Dienste aus, die auf bestimmten Zahlungsinstrumenten beruhen und überschreitet der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge der vorangegangenen zwölf Monate den Betrag von 1 Million Euro, hat es diese Tätigkeit der Bundesanstalt anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 15	Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen.		<input type="checkbox"/>
§ 23	Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 25	Beabsichtigt ein Institut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank folgende Angaben zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 26	Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten, E-Geld-Geschäften oder sonstigen nach diesem Gesetz institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Ein Institut hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich eine beabsichtigte Bestellung sowie das Ausscheiden eines Geschäftsleiters anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 38	Ein nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 zugelassenes oder nach § 34 Absatz 1 registriertes Institut, das die Absicht hat, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten oder Agenten heranzuziehen, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 39	Ein Institut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt in bestimmten Fällen im Inland Zahlungsdienste erbringen.		<input type="checkbox"/>
§ 58a	Ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt, ist auf Anfrage eines Zahlungsdienstleisters oder eines E-Geld-Emittenten verpflichtet, diese technischen Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
340.	Verordnung zur Datenübermittlung durch Mitteilungsverpflichtete und durch den Betreiber des Unternehmensregisters an das Transparenzregister - Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung (TrDüV)	1	<input type="checkbox"/>
§ 3	Die Übermittlung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes ist auf der Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de vorzunehmen.		<input type="checkbox"/>
341.	Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister - Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung - TrEinV -	5	<input type="checkbox"/>
§ 1	Die registerführende Stelle hat zu gewährleisten, dass die im Transparenzregister zugänglichen Daten ordnungsgemäß dargestellt werden.		<input type="checkbox"/>
§ 2	Der Nutzer muss sich zunächst im Transparenzregister registrieren.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Der Antrag auf Einsichtnahme muss bestimmte Angaben enthalten.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Stellt eine Behörde Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie zu bestätigen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Stellt ein Verpflichteter einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er seine Berechtigung darzulegen.		<input type="checkbox"/>
342.	Gesetz über den Wertpapierhandel - Wertpapierhandelsgesetz - WpHG	11	<input type="checkbox"/>

§ 6 Abs. 3 u. 15	Auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Einhaltung der Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder der genannten EU-Verordnungen hat jedermann Auskunft zu erteilen, Unterlagen oder sonstige Daten vorzulegen oder Kopien zu überlassen.		<input type="checkbox"/>
§ 64 Abs. 1 u. 9	Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden rechtzeitig vor der Beratung und in verständlicher Form darüber informieren, ob die Anlageberatung unabhängig erbracht wird.		<input type="checkbox"/>
§ 64 Abs. 7a	Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, muss es den Kunden zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 64 Abs. 8 u. 9	Die regelmäßigen Berichte gegenüber Privatkunden müssen eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Kunden entspricht.		<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 6	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss bei einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie von Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.		<input type="checkbox"/>
§ 80	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die organisatorischen Pflichten nach § 25a Absatz 1 und § 25e des Kreditwesengesetzes einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
§ 89 Abs. 1	Einmal jährlich ist durch einen geeigneten Prüfer die Einhaltung der Pflichten zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 107 Abs. 4	Die Einrichtungen oder Personen haben ihnen übermittelte personenbezogene Daten spätestens nach Abschluss ihrer übertragenen Aufgaben zu löschen.		<input type="checkbox"/>
§ 107 Abs. 5	Das Unternehmen, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.		<input type="checkbox"/>
§ 108 Abs. 1	Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 109	Das Unternehmen hat auf Anordnung der Bundesanstalt die festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen.		<input type="checkbox"/>
343.	Börsengesetz - BörsG -	6	<input type="checkbox"/>
§ 10	Die bei einer Börsenaufsichtsbehörde Beschäftigten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer liegt, nicht unbefugt erheben oder verwenden.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Jede Börse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht.		<input type="checkbox"/>
§ 19	Für die Zulassung zur Börse ist eine Erlaubnis der Geschäftsführung einzuholen.		<input type="checkbox"/>
§ 32 Abs. 2	Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
§ 42	Etwas zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 50a	Für die Bekanntmachung von Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen gegen Handelsteilnehmer und Emittenten auf der Internetseite der Börse sind bspw. Lösungsfristen bzgl. dieser Bekanntmachung einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
344.	Gesetz über Vermögensanlagen - Vermögensanlagengesetz - VermAnlG	2	<input type="checkbox"/>
§ 2	Bei Angeboten zur Vermögensanlagen, deren Emittent eine Genossenschaft ist und die ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Prospektpflicht nicht besteht.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Alle Emittenten von Vermögensanlagen mit Sitz im Inland haben für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten.		<input type="checkbox"/>
345.	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG -	6	<input type="checkbox"/>
§ 15	Die Kosten, die der Bundesanstalt zum Beispiel durch die Bestellung eines Abwicklers entstehen, haben die betroffenen Unternehmen zu tragen.		<input type="checkbox"/>

§ 16l	Emittenten sind für den Aufgabenbereich Bilanzkontrolle als Bilanzkontrollmittenten umlagepflichtig.		<input type="checkbox"/>
§ 16n	Wer im letzten abgerechneten Umlagejahr umlagepflichtig war und im Jahr der Festsetzung der Vorauszahlung umlagepflichtig ist, ist vorauszahlungspflichtig.		<input type="checkbox"/>
§ 16o	Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten.		<input type="checkbox"/>
§§ 16p - 16s	Werden die Umlagebeträge und Umlagevorauszahlungsbeträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.		<input type="checkbox"/>
§ 24	Übergangsvorschriften sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
346.	Gesetz über das Kreditwesen - Kreditwesengesetz - KWG	8	<input type="checkbox"/>
§ 24 Abs. 1			<input type="checkbox"/>
Nr. 18	Ein Institut hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich auf Verlangen bestimmten Informationen offenzulegen.		<input type="checkbox"/>
Nr. 19	Ein Institut hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Absicht einer wesentlichen Auslagerung und deren Vollzug anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 24c	Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich Daten, wie zum Beispiel die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung unterliegt, zu speichern sind.		<input type="checkbox"/>
§ 25b	Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 29 Abs. 1-3	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 1	Das Institut, seine Organmitglieder und Beschäftigte müssen auf Verlangen der BaFin und sonstigen Einrichtungen der Bankenaufsicht Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten erteilen und Unterlagen vorlegen. Die Verpflichtung gilt auch für ausgegliederte Bereiche.		<input type="checkbox"/>
§ 65	Übergangsvorschriften sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
347.	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG -	5	<input type="checkbox"/>
§ 32	Ein Versicherungsunternehmen, das Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgliedert, muss weiterhin alle aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 35	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Prüfer festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen die dessen Anzeigepflichten erfüllt hat.		<input type="checkbox"/>
§ 36	Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich den vom Versicherungsunternehmen gewählten Abschlussprüfer anzuzeigen.		<input type="checkbox"/>
§ 191	Die Vorschriften über die Hauptversammlung sind auf die oberste Vertretung anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
§ 357	Übergangsvorschriften zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
348.	Kapitalanlagegesetzbuch - KAGB -	168	<input type="checkbox"/>
§ 5	Soweit eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen erbringt, muss sie zusätzlich mit einem bestimmten Anfangskapital ausgestattet sein.		<input type="checkbox"/>
§ 7b	Anzeigen sind elektronisch zu übermitteln.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, Gesellschaften in den sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsformen für Investmentvermögen, die an ihnen jeweils bedeutend beteiligten Inhaber und Verwahrstellen sowie Auslagerungsunternehmen haben der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen.		<input type="checkbox"/>

§ 19 Abs. 1	Ein interessierter Erwerber hat seine Absicht der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 19 Abs. 5	Die Absicht, eine bedeutende Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter bestimmte Schwellenwerte abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 20 Abs. 1	Für den Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Erlaubnis der Bundesanstalt einzuholen.	<input type="checkbox"/>
§ 20 Abs. 2	Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der kollektiven Vermögensverwaltung von OGAW nur bestimmte Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen.	<input type="checkbox"/>
§ 20 Abs. 9 u. 9a	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies auf Grund der einschlägigen Vorschriften erlaubt ist.	<input type="checkbox"/>
§ 25 Abs. 6	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen über zusätzliche Eigenmittel oder eine geeignete Versicherung verfügen.	<input type="checkbox"/>
§ 28	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.	<input type="checkbox"/>
§ 28a	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Entwicklungsförderungsfonds verwalten, müssen sich den Anforderungen der Maßgeblichen Prinzipien für Wirkungsmanagement der Internationalen Finanz-Corporation der Weltbankgruppe vom 4. Oktober 2019 unterworfen haben und diese im Hinblick auf die verwalteten Entwicklungsförderungsfonds während der gesamten Laufzeit des Fonds anwenden.	<input type="checkbox"/>
§ 29 Abs. 5a	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, haben über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, die Kreditbearbeitungskontrolle und die Behandlung von Problemkrediten sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsieht.	<input type="checkbox"/>
§ 31 Abs. 1	Nimmt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF die Dienstleistungen eines Primebrokers in Anspruch, müssen die Bedingungen in einem in Textform geschlossenen Vertrag vereinbart werden.	<input type="checkbox"/>
§ 34 Abs. 5	Die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 36 Abs. 1 u. 10	Für die Auslagerung von Aufgaben auf ein anderes Unternehmen sind Bedingungen einzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 36 Abs. 2 u. 10	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt eine Auslagerung anzuzeigen, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt.	<input type="checkbox"/>
§ 38 Abs. 1	Der Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft sind zu erstellen.	<input type="checkbox"/>
§ 38 Abs. 3	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 38 Abs. 4	Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Nebendienstleistungen erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Nebendienstleistungen besonders zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 44 Abs. 2	Der Bundesanstalt sind mit dem Antrag auf Registrierung zusätzliche Angaben zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 49 Abs. 4	Ändern sich die angezeigten Verhältnisse, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 49 Abs. 6	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erst aufnehmen, nachdem die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet hat.	<input type="checkbox"/>
§ 50 Abs. 1	Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-OGAW zu verwalten, muss sie den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates weitergehende Unterlagen übermitteln.	<input type="checkbox"/>

§ 51 Abs. 1	Ohne Erlaubnis der Bundesanstalt über eine inländische Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland darf eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die kollektive Vermögensverwaltung von inländischen OGAW nur unter bestimmten Voraussetzungen erbringen.	<input type="checkbox"/>
§ 51 Abs. 2	Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf die Zweigniederlassung erst errichten und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn die Mitteilung der Bundesanstalt eingegangen ist.	<input type="checkbox"/>
§ 51 Abs. 3	Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf ihre Tätigkeit erst nach Unterrichtung der Bundesanstalt durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft aufnehmen.	<input type="checkbox"/>
§ 51 Abs. 4	Für Zweigniederlassungen sind die Pflichten u.a. in § 3 Absatz 1, 4 und 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend zu erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 52 Abs. 1	Für die Verwaltung eines inländischen OGAW durch eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist eine Bescheinigung einzuholen.	<input type="checkbox"/>
§ 52 Abs. 5	Eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die inländische OGAW verwaltet, hat die Anforderungen nach §§ 68 bis 79, 91 bis 123, 162 bis 213, 293, 294, 301 bis 306, 312 bis 313a des Kapitalanlagegesetzbuchs zu erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 53 Abs. 5	Eine Änderung der übermittelten Angaben hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der geplanten Änderungen anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 54	Für die Verwaltung eines inländischen Spezial-AIF oder die Erbringung von Dienst- und Nebendienstleistungen durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs müssen bestimmte Angaben und Unterlagen übermittelt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 57 Abs. 2	Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine Erlaubnis der Bundesanstalt einzuholen, muss die gleichen Verpflichtungen wie AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 58 Abs. 9	Für die Erteilung einer Erlaubnis einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt ist eine Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für die von ihr vorgenommene Beurteilung beizufügen.	<input type="checkbox"/>
§ 65 Abs. 5	Eine Änderung der übermittelten Angaben hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der Änderung, anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 66	Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung inländische Spezial-AIF zu verwalten, muss diese der Bundesanstalt bestimmte Angaben und Unterlagen übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 68 Abs. 1 u. 2, 6	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten OGAW eine Verwahrstelle beauftragt wird.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 1 u. 5, 10	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten AIF eine geeignete Verwahrstelle beauftragt wird.	<input type="checkbox"/>
§ 80 Abs. 3 u. 5	In Bezug auf die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit muss der Treuhänder ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten können, um es ihm zu ermöglichen, die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 87	Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, müssen weitere Anforderungen erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 91	Offene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Sondervermögen gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 95	Die Anteile an Sondervermögen sind in Anteilscheinen zu verbriefen oder als elektronische Anteilscheine zu begeben.	<input type="checkbox"/>
§ 100b Abs. 2	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Publikumsinvestmentvermögen die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.	<input type="checkbox"/>
§ 101 Abs. 1	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes OGAW-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und für jedes AIF-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen.	<input type="checkbox"/>

§ 107 Abs. 3	Für die Publikumssondervermögen sind der Bundesanstalt jeweils der zu erstellende Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 110 Abs. 2	Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Aktionäre sein.	<input type="checkbox"/>
§ 113 Abs. 1	Eine extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft muss zum Geschäftsbetrieb eine Erlaubnis der Bundesanstalt einholen.	<input type="checkbox"/>
§ 121 Abs. 3	Der Abschlussprüfer hat bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital die Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital umfassend zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 123 Abs. 5	Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 125 Abs. 1	Der Gesellschaftsvertrag einer offenen Investmentkommanditgesellschaft muss in Textform abgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>
§ 125 Abs. 2	Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der offenen Investmentkommanditgesellschaft muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger sein.	<input type="checkbox"/>
§ 125 Abs. 3	Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass Ladungen zu Gesellschafterversammlungen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 136 Abs. 3	Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat.	<input type="checkbox"/>
§ 139	Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 142	Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Aktionäre sein.	<input type="checkbox"/>
§ 148 Abs. 1	Der Jahresabschluss und der Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind zu erstellen.	<input type="checkbox"/>
§ 150 Abs. 1	Der Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss schriftlich abgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>
§ 150 Abs. 2	Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft darf ihre Mittel ausschließlich nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage anlegen und verwalten.	<input type="checkbox"/>
§ 150 Abs. 3	Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass Ladungen zu Gesellschafterversammlungen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 159a	Der Jahresabschluss einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 160 Abs. 1	Die Offenlegung des Jahresberichts einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft hat spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 162 Abs. 1	Die Anlagebedingungen sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien in Textform festzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 163 Abs. 2	Die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen sind dem Publikum in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen.	<input type="checkbox"/>
§ 163 Abs. 3	Änderungen der Anlagebedingungen dürfen frühestens vier Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft treten.	<input type="checkbox"/>
§ 163 Abs. 4	Vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen, die von der Bundesanstalt genehmigt sind, sind bekannt zu machen.	<input type="checkbox"/>
§ 165 Abs. 2	Der Verkaufsprospekt muss neben dem Namen des Investmentvermögens, auf das er sich bezieht, weitere Mindestangaben enthalten.	<input type="checkbox"/>

§ 166

Abs. 1 u. 4	Die wesentlichen Anlegerinformationen sind so zu gestalten, dass die Anleger in die Lage versetzt werden, Art und Risiken des angebotenen Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2 u. 4	Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentvermögens enthalten.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3 u. 4	Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5 u. 4	In den wesentlichen Anlegerinformationen ist eine Gesamtkostenquote auszuweisen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 6 u. 4	Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils für Immobilien-Sondervermögen hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen zu enthalten, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen verbunden sind.	<input type="checkbox"/>
Abs. 7 u. 4	Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils hat für Dach-Hedgefonds eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in diesen Investmentvermögen verbunden sind, zu enthalten.	<input type="checkbox"/>
Abs. 8 u. 4	Verwaltet eine Verwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern.	<input type="checkbox"/>
§ 167 Abs. 1 u. 2	Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, sind die Informationen elektronisch zu übermitteln, sofern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der depotführenden Stelle entsprechende Zugangsmöglichkeiten des jeweiligen Anlegers bekannt sind.	<input type="checkbox"/>
§ 171 Abs. 3	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag bestimmte Angaben und Unterlagen beizufügen.	<input type="checkbox"/>
§ 173 Abs. 6	Der Abschlussprüfer des Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>
§ 176 Abs. 6	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Feederfonds hat der Verwahrstelle des Feederfonds alle Informationen über den Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>
§ 187 Abs. 1	Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anteile der Anleger ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zurückzunehmen.	<input type="checkbox"/>
§ 200 Abs. 1	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt nur mit der Maßgabe übertragen, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.	<input type="checkbox"/>
§ 200 Abs. 2	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur übertragen, wenn sie sich vor Übertragung oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten hat gewähren lassen.	<input type="checkbox"/>
§ 202	Ein jederzeitiges Kündigungsrecht ist zu gewähren.	<input type="checkbox"/>
§ 206 Abs. 1 u. 6-7	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss bei der Anlage in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten die prozentualen Anlagegrenzen einhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 209 Abs. 1	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nicht über 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden (Wertpapierindex-OGAW).	<input type="checkbox"/>
§ 214	Offene Publikums-AIF müssen nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sein.	<input type="checkbox"/>
§ 216 Abs. 1	Die Vermögensgegenstände sind zu bewerten.	<input type="checkbox"/>
§ 221		
Abs. 1 u. 8	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Sonstiges Investmentvermögen nur unter bestimmten Bedingungen erwerben.	<input type="checkbox"/>

Abs. 2 u. 8	Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, muss der Vermögensgegenstand verwahrt werden.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3 u. 8	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 4 u. 8	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in bestimmte Vermögensgegenstände nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5 u. 8	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt.	<input type="checkbox"/>
Abs. 6 u. 8	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.	<input type="checkbox"/>
§ 222 Abs. 1	Ein Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute muss der Refinanzierung des Mikrofinanzinstituts dienen.	<input type="checkbox"/>
§ 234	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nur erwerben und halten, wenn die Anlagebedingungen dies vorsehen.	<input type="checkbox"/>
§ 240		<input type="checkbox"/>
Abs. 1 u. 3	Für die Gewährung eines Darlehens von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an eine Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens müssen u.a. die Darlehensbedingungen marktgerecht und das Darlehen ausreichend besichert sein.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2 u. 3	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Summe der Darlehen, die einer Immobilien-Gesellschaft im Einzelnen und den Immobilien-Gesellschaften insgesamt gewährt werden, bestimmte prozentuale Wertgrenzen nicht überschreiten.	<input type="checkbox"/>
§ 260a	Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen sind die §§ 230 bis 260 des KAGB anzuwenden.	<input type="checkbox"/>
§ 260b	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur bestimmte Vermögensgegenstände zu bestimmten prozentualen Anteilen erwerben.	<input type="checkbox"/>
§ 260c	Die Vertragsbedingungen müssen vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermine, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt.	<input type="checkbox"/>
§ 260d	Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Infrastruktur-Projektgesellschaften enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 261		
Abs. 1 u. 2	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur in bestimmte Werte, Anteile, Aktien und Beteiligungen investieren.	<input type="checkbox"/>
Abs. 6	Vor der Investition in einen Vermögensgegenstand ist der Wert der ÖPP-Projektgesellschaft, der Infrastruktur-Projektgesellschaft, des Unternehmens oder des geschlossenen AIF durch externe Bewerter zu ermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 266 Abs. 1	Die Anlagebedingungen sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien in Textform festzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 267 Abs. 3	Für eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, einzuholen.	<input type="checkbox"/>
§ 267 Abs. 5	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf andere dauerhafte Datenträger als Papier für die Übermittlung von Informationen nur verwenden, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat.	<input type="checkbox"/>
§ 269 Abs. 1	Der Verkaufsprospekt von geschlossenen Publikums-AIF muss bestimmte Mindestangaben enthalten.	<input type="checkbox"/>

§ 270 Abs. 2	Für geschlossene Publikums-AIF ist in die wesentlichen Anlegerinformationen eine Beschreibung der Anlageobjekte, in welche investiert werden soll, aufzunehmen.	<input type="checkbox"/>
§ 272a	Für die Anlage eines inländischen geschlossenen AIF als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds ist zuvor die Genehmigung durch die Bundesanstalt einzuholen.	<input type="checkbox"/>
§ 272b	Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen Feederfonds muss zusätzliche Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/>
§ 272c	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen geschlossenen Feederfonds mindestens 85 Prozent des Wertes des geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 272d	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen geschlossenen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt.	<input type="checkbox"/>
§ 272e	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Feederfonds die Anlagen des geschlossenen Masterfonds wirksam zu überwachen.	<input type="checkbox"/>
§ 272g	Die Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds und bei einem inländischen geschlossenen Feederfonds die Bundesanstalt über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.	<input type="checkbox"/>
§ 272h	Wird die Anlage eines geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 273	Die Anlagebedingungen sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien in Textform festzuhalten.	<input type="checkbox"/>
§ 277a	Spezial-AIF dürfen nicht Teil einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Teil derselben Master-Feeder-Struktur sind.	<input type="checkbox"/>
§ 284	Für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sind grundsätzlich die §§ 192 bis 211, 218 bis 260d und § 282 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu beachten.	<input type="checkbox"/>
§ 290 Abs. 1 u. 2	Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam mit anderen AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmten Stellen Informationen hierüber vorlegen.	<input type="checkbox"/>
§ 292a	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jeden Vermögensgegenstand des Entwicklungsförderungsfonds im Voraus Verfahren festzulegen, um zu messen, inwieweit konkretes positives Auswirkungspotenzial des Vermögensgegenstands zur Erreichung von Zielen für nachhaltige Entwicklung besteht.	<input type="checkbox"/>
§ 292b	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Rechnung eines Entwicklungsförderungsfonds nur bis zu 30 Prozent des Fondswertes halten.	<input type="checkbox"/>
§ 292c	Die Anlagebedingungen oder die Satzung des Entwicklungsförderungsfonds müssen oder muss vorsehen, dass die Verwaltung des Fonds durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.	<input type="checkbox"/>
§ 294	Der Vertrieb und der Erwerb von Anteile oder Aktien an inländischen OGAW oder an zum Vertrieb berechtigten EU-OGAW muss ordnungsgemäß erfolgen.	<input type="checkbox"/>
§ 295		
Abs. 6	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF oder EU-AIF und für jeden von ihr vertriebenen AIF vor Vertragsschluss bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 7 u. 6	Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten inländischen AIF, an EU-AIF oder an ausländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, muss sie dies anzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 295a	Die Absicht des Widerrufs des Vertriebs von Anteilen oder Aktien eines EU-OGAW ist bekannt zu machen.	<input type="checkbox"/>
§ 295b	Beim Widerruf des Vertriebs von Anteilen oder Aktien eines EU-OGAW sind den verbliebenden Anlegern ab dem Datum des Widerrufs bestimmte Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>

§ 296	Auf ausländische AIF, deren Anteile in einem bestimmtem Raum vertrieben werden, sind diejenigen Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend anzuwenden, die eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu beachten hat, wenn sie Anteile an einem EU-OGAW im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs vertreibt.	<input type="checkbox"/>
§ 297 Abs. 5 u. 7	Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem Feederfonds Interessierten und dem Anleger eines Feederfonds sind auch der Verkaufsprospekt sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Masterfonds auf Verlangen kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 298 Abs. 2	Die Anleger sind unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers über die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens unterrichten.	<input type="checkbox"/>
§ 299 Abs. 1	Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat für Anteile oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF den Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben sowie die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen derselben auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 300 Abs. 4	Die AIF-Verwaltungsgesellschaft muss in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>
§ 302		
Abs. 1	Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und Werbung für OGAW muss redlich und eindeutig sein und darf nicht irreführend sein.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Die AIF-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass in der Werbung jederzeit darauf hingewiesen wird, dass ein Prospekt existiert und dass die wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3	Die AIF-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass in der Werbung eindeutig angegeben wird, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, den Vertrieb zu widerrufen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 4	Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW oder AIF, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung die Anlage von mehr als 35 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Schuldverschreibungen eines Ausstellers zulässig ist, muss diese Aussteller benennen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5	Werbung für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines OGAW oder AIF, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung ein anerkannter Wertpapierindex nachgebildet wird oder hauptsächlich in Derivate angelegt wird, muss auf die Anlagestrategie hinweisen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 6	Werbung in Textform für einen Feederfonds muss einen Hinweis enthalten, dass dieser dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines Masterfonds anlegt.	<input type="checkbox"/>
§ 306a	Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anteile an einem OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben oder beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger zu vertreiben, so hat sie eine Einrichtung bereitzustellen, die Anleger darüber informiert, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.	<input type="checkbox"/>
§ 306b	Vor dem Betrieb eines Pre-Marketings hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft dessen Zulässigkeit zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 307 Abs. 1 u. 4	Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten professionellen Anleger oder semi-professionellen Anleger ist vor Vertragsschluss der letzte Jahresbericht zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 309	Angaben über getroffene Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen sind in den Verkaufsprospekt aufzunehmen, der im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs verbreitet ist.	<input type="checkbox"/>
§ 312		
Abs. 1	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat ihre Absicht, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen OGAW in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht sind zu übersetzen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 6a u. 6b	Im Fall einer Änderung der Vorkehrungen für die Vermarktung oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen muss die OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung mitteilen.	<input type="checkbox"/>

Abs. 7	Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss das Anzeigeschreiben der Bundesanstalt übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 313a	Vor dem Widerruf des Vertriebs von Anteilen oder Aktien durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist zu prüfen, ob dessen Voraussetzungen erfüllt sind.	<input type="checkbox"/>
§ 315		
Abs. 1	Stellt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines von ihr verwalteten und vertriebenen AIF im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs gegenüber Anlegergruppen ein, so hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft dies unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Bundesanstalt nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Einstellung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an vertriebenen AIF unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>
§ 316		
Abs. 1	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt ihre Absicht anzuzeigen, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen Publikums-AIF im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs zu vertreiben.	<input type="checkbox"/>
Abs. 4	Änderungen der übermittelten Angaben oder Unterlagen hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen und zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 317		
Abs. 1	Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft muss für den Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs bestimmte Voraussetzungen erfüllen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3	Der Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft müssen denselben Herkunftsstaat haben wie der Feeder-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft.	<input type="checkbox"/>
§ 318		
Abs. 1	Der Verkaufsprospekt des EU-AIF oder des ausländischen AIF muss mit einem Datum versehen sein und alle Angaben enthalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der Anteile oder Aktien des EU-AIF oder des ausländischen AIF von wesentlicher Bedeutung sind.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Der Verkaufsprospekt von EU-AIF und ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds vergleichbar sind, muss weitergehende Angaben enthalten.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5	Für EU-AIF und ausländische AIF sind wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen.	<input type="checkbox"/>
§ 320 Abs. 1	Die Absicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder an einem ausländischen AIF im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs an Privatanleger zu vertreiben, ist der Bundesanstalt anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>
§ 321 Abs. 4	Wesentliche Änderungen der übermittelten Angaben sind der Bundesanstalt mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 331		
Abs. 1 u. 2	Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss ihre Absicht, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder an einem von ihr verwalteten inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, der Bundesanstalt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzeigen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 7	Wesentliche Änderungen der übermittelten Angaben sind der Bundesanstalt in Textform mitzuteilen.	<input type="checkbox"/>
§ 331a	Vor dem Widerruf des Vertriebs von Anteilen oder Aktien von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten EU-AIF sind deren Voraussetzungen zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
§ 332 Abs. 3	Das Anzeigeschreiben ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen der Bundesanstalt zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 333 Abs. 2	Das Anzeigeschreiben ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen der Bundesanstalt zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>

§ 334 Abs. 3	Das Anzeigeschreiben ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen der Bundesanstalt zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>
§ 337 Abs. 1	Bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen die in §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und die §§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und Absatz 4 bis 7 bezeichneten Pflichten entsprechend erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 338 Abs. 1	Bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen die in §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und die §§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und Absatz 4 bis 7 bezeichneten Pflichten entsprechend erfüllen.	<input type="checkbox"/>
§ 338a	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds verwalten, müssen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 zur Zulassung, Anlagepolitik und die Bedingungen für ihre Tätigkeit beachten.	<input type="checkbox"/>
§ 340	Ein Vermögenswert eines LVNAV-Geldmarktfonds muss korrekt bewertet werden; die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten ist u.U. nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>
§ 353 Abs. 4	Die Übergangsregelungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf deren Verwaltung geschlossener inländischer AIF mit bestimmter Zeichnungsfrist sind zu beachten.	<input type="checkbox"/>
§ 358	Übergangsvorschriften sind zu beachten.	<input type="checkbox"/>
§ 362	Die Übergangsregelungen für die Rechnungsunterlagen und Jahresberichte sind zu beachten.	<input type="checkbox"/>
349.	Handelsgesetzbuch	26
§ 264 Abs. 3	Bei einer Kapitalgesellschaft, die nicht kapitalmarktorientiert ist und als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, ist u.a. zu prüfen, ob das Mutterunternehmen sich bereit erklärt hat, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen.	<input type="checkbox"/>
§ 264b	Bei einer Personenhandelsgesellschaft, die nicht kapitalmarktorientiert ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen, erfüllt sind.	<input type="checkbox"/>
§ 285	Kapitalgesellschaften müssen bestimmte Angaben im Anhang angeben.	<input type="checkbox"/>
§ 314	Im Konzernanhang müssen die sonstigen Pflichtangaben gemacht werden.	<input type="checkbox"/>
§ 317		
Abs. 1	In die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3a	Bei einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent Wertpapiere begibt und keine Kapitalgesellschaft ist, hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung auch zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Jahresabschlusses und die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lageberichts bestimmten Vorgaben entsprechen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 4a	Die Grenzen der Prüfung sind einzuhalten, d.h. es ist grundsätzlich nicht zu prüfen, ob der Fortbestand der geprüften Kapitalgesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.	<input type="checkbox"/>
§ 318 Abs. 3	Der Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen.	<input type="checkbox"/>
§ 321		
Abs. 1	Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten.	<input type="checkbox"/>

Abs. 2	Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen.	<input type="checkbox"/>
§ 322		
Abs. 1	Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob ein eingeschränkter oder uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist oder warum der Bestätigungsvermerk versagt wurde.	<input type="checkbox"/>
§ 323		
Abs. 1	Der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5	Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten, bei dem Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an die für die Verfolgung jeweils zuständige Behörde.	<input type="checkbox"/>
§ 324	Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und keinen Aufsichtsrat haben, müssen einen Prüfungsausschuss einrichten.	<input type="checkbox"/>
§ 331	Angaben müssen richtig und unverschleiert wiedergeben werden.	<input type="checkbox"/>
§ 333	Informationen sind geheim zu halten.	<input type="checkbox"/>
§ 340a	Kreditinstitute haben einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen.	<input type="checkbox"/>
§ 340k		
Abs. 1	Kreditinstitute haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht prüfen zu lassen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2 u. 2a	Die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten, die als Genossenschaft oder wirtschaftlicher Verein geführt werden, werden sind von Prüfungsverbänden zu prüfen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3	Es ist sicherzustellen, dass der Abschlussprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassen- und Giroverbands durchführen kann.	<input type="checkbox"/>
Abs. 5	Kreditinstitute haben einen Prüfungsausschuss einzurichten. Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt. § 324 Absatz 3 Satz 1 ist nicht anwendbar auf Kreditinstitute in der Rechtsform der Genossenschaft, auf Sparkassen und auf sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.	<input type="checkbox"/>
§ 341a	Versicherungsunternehmen haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Prüfung vorzulegen.	<input type="checkbox"/>
§ 341k		
Abs. 1	Versicherungsunternehmen haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht prüfen zu lassen.	<input type="checkbox"/>
Abs. 2	Der Abschlussprüfer hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu unterrichten.	<input type="checkbox"/>
Abs. 3	Bestimmte Versicherungsunternehmen müssen einen Prüfungsausschuss einrichten.	<input type="checkbox"/>
350.	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch - HGBEG	4 <input type="checkbox"/>
Art. 25	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Prüfungsverband muss der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden.	<input type="checkbox"/>
Art. 67	Soweit auf Grund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln.	<input type="checkbox"/>

Art. 85	Übergangsregelungen zu Jahres- und Konzernabschlüssen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
Art. 86	Übergangsregelungen zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
351.	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen - Publizitätsgesetz - PubliG -	8	<input type="checkbox"/>
§ 1	Ein Unternehmen hat Rechnung zu legen, wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahrs (Abschlussstichtag) und für die zwei darauf folgenden Abschlussstichtage jeweils bestimmte Merkmale zutreffen.		<input type="checkbox"/>
§ 2	Das Unternehmen hat erstmals für den dritten der aufeinander folgenden Abschlussstichtage Rechnung zu legen.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
§ 17	Die Verhältnisse des Unternehmens dürfen im Jahresabschluss oder Lagebericht nicht unrichtig wiedergegeben oder verschleiert werden.		<input type="checkbox"/>
§ 18	Der Prüfer darf über das Ergebnis der Prüfung nicht falsch berichten, erhebliche Umstände im Bericht verschweigen oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 22	Übergangsregelungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
352.	Umwandlungsgesetz - UmWG -	1	<input type="checkbox"/>
§ 321	Übergangsvorschriften sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
353.	Aktiengesetz - AktG -	14	<input type="checkbox"/>
§ 71	Vor dem Erwerb eigener Aktien durch ein Unternehmen ist zu prüfen, ob der Erwerb zulässig ist.		<input type="checkbox"/>
§ 71a Abs. 1	Der Vorstand muss Rechtsgeschäfte unterlassen, die dazu dienen, dass Dritte den Aktienwerb aus Gesellschaftsmitteln finanzieren (Darlehen oder Vorschüssen zum Erwerb von Aktien).		<input type="checkbox"/>
§ 71e	Der Vorstand muss beachten, dass die Inpfandnahme eigener Aktien grundsätzlich unzulässig ist.		<input type="checkbox"/>
§ 91 Abs. 3	Es ist ein angemessenes und wirksames Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 93 Abs. 1	Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden.		<input type="checkbox"/>
§ 100	Die Mitglieder eines Aufsichtsrats müssen Anforderungen an ihre Person erfüllen, bspw. unbeschränkt geschäftsfähig sein.		<input type="checkbox"/>
§ 107 Abs. 3	Bei der Bestellung eines Ausschusses durch einen Aufsichtsrat ist zu beachten, dass der Ausschuss ordnungsgemäß besetzt wird.		<input type="checkbox"/>
§ 107 Abs. 4	Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, hat einen Prüfungsausschuss einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 109	An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen.		<input type="checkbox"/>
§ 124 Abs. 3	Der Vorstand muss zu jedem Punkt der Tagesordnung Beschlussvorschläge machen.		<input type="checkbox"/>
§ 143	Sonderprüfer sind sorgfältig auszuwählen.		<input type="checkbox"/>
§ 209	Die Bilanz muss durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.		<input type="checkbox"/>

§ 258	Sonderprüfer haben bemängelte Posten darauf zu prüfen, ob sie nicht unwesentlich unterbewertet sind.		<input type="checkbox"/>
§ 293	Vertragsprüfer sind sorgfältig auszuwählen.		<input type="checkbox"/>
354.	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz - AktGEG	2	<input type="checkbox"/>
§ 12 Abs. 6	Übergangsvorschriften zur Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
§ 26k	Übergangsvorschriften zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
355.	Gesetz zur Ausführung der Verordnung - EG - Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft - SE - SE-Ausführungsgesetz - SEAG -	4	<input type="checkbox"/>
§ 22	Der Verwaltungsrat hat die Gesellschaft zu leiten.		<input type="checkbox"/>
§ 27	Mitglieder des Verwaltungsrats müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.		<input type="checkbox"/>
§ 34	Der Verwaltungsrat hat neben dem Vorsitzenden nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte mindestens einen Stellvertreter zu wählen.		<input type="checkbox"/>
§ 57	Übergangsvorschriften zur Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
356.	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH-Gesetz - GmbHG	2	<input type="checkbox"/>
§ 57f	Wird dem Beschluss nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muss die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen.		<input type="checkbox"/>
§ 57f Abs. 3	Die Gesellschafter müssen den Prüfer auswählen.		<input type="checkbox"/>
357.	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG-Einführungsgesetz - EGGmbHG	1	<input type="checkbox"/>
§ 9	Übergangsvorschriften für die Wahl eines Prüfers sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
358.	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Genossenschaftsgesetz - GenG	9	<input type="checkbox"/>
§ 36	Der Aufsichtsrat ist ordnungsgemäß zu besetzen und zu vergüten.		<input type="checkbox"/>
§ 38	Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.		<input type="checkbox"/>
§ 53	Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.		<input type="checkbox"/>
§ 55	Die Genossenschaft ist durch den Verband zu prüfen, dem sie angehört.		<input type="checkbox"/>
§ 57	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten.		<input type="checkbox"/>
§ 58	Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.		<input type="checkbox"/>
§ 150	Prüfer müssen über das Ergebnis der Prüfung richtig berichten und erhebliche Umstände im Bericht benennen sowie inhaltlich richtige Bestätigungsvermerke erteilen.		<input type="checkbox"/>
§ 152	Es dürfen keine besonderen Vorteile als Gegenleistung für die Abstimmung in der Generalversammlung, der Vertreterversammlung oder der Wahl der Vertreter gefordert oder angenommen werden.		<input type="checkbox"/>
§ 173	Übergangsvorschriften zu gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
359.	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung - Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVVG	1	<input type="checkbox"/>

	§ 31 Anlagenbetreiber müssen Aufstellungen mit bestimmten Angaben zu Investitionen vorlegen.		<input type="checkbox"/>
360.	Gewerbeordnung - GewO -	1	<input type="checkbox"/>
	§ 157 Die Erlaubnis zur gewerblichen Tätigkeit ist innerhalb der Übergangsfrist zu beantragen.		<input type="checkbox"/>
361.	Investmentsteuergesetz - InvStG -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 26 Übergangsvorschriften sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
	§ 57 Übergangsvorschriften sind zu beachten.		<input type="checkbox"/>
362.	Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Kapitalanlagegesetzbuch - Kapitalanlage-Verhaltens- und Organisationsverordnung - KAVerOV -	2	<input type="checkbox"/>
	§ 2 Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine faire Behandlung der Anleger von Publikums-AIF und OGAW sicherzustellen.		<input type="checkbox"/>
	§ 3 Unbeschadet der Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Kurzbeschreibung der ausgearbeiteten Strategien auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.		<input type="checkbox"/>
363.	Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch - Derivateverordnung - DerivateV	5	<input type="checkbox"/>
	§ 6 Die Entscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den einfachen Ansatz oder den qualifizierten Ansatz sowie für eine der Methoden des qualifizierten Ansatzes zur Ermittlung der Grenzauslastung und die der Entscheidung zugrunde liegenden Annahmen sind zu dokumentieren.		<input type="checkbox"/>
	§ 9 Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss den Anlagebedingungen des Investmentvermögens und den Angaben des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Investmentvermögens entsprechen.		<input type="checkbox"/>
	§ 14 Die Prognosegüte eines Risikomodells ist zu ermitteln.		<input type="checkbox"/>
	§ 27 Derivate, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko des Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreitet.		<input type="checkbox"/>
	§ 38 Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jeden OGAW zum Ende des Kalenderjahres oder des Geschäftsjahres (Berichtsstichtag) und zusätzlich jederzeit auf Anforderung der Bundesanstalt einen Bericht über die verwendeten Derivate und strukturierten Produkte mit derivativer Komponente zu erstellen.		<input type="checkbox"/>
364.	Verordnung über die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen - Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung - KAPrübV	3	<input type="checkbox"/>
	§ 3 Der Prüfungsbericht muss vollständig und übersichtlich gegliedert sein.		<input type="checkbox"/>
	§ 14a Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Transparenzanforderungen zu beurteilen.		<input type="checkbox"/>
	§ 44 Auf die Prüfung der Investmentaktiengesellschaft und der Investmentkommanditgesellschaft sind die §§ 5, 6, 14, 14a und 25 Absatz 3 sowie die §§ 26 bis 33 entsprechend anzuwenden.		<input type="checkbox"/>
365.	Verordnung über die Umlegung von Kosten der Bilanzkontrolle nach § 17 d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes - Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung -	--	<input type="checkbox"/>
366.	Gesetz zur zusätzlichen Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats - Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz - FKAG -	--	<input type="checkbox"/>
367.	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -	--	<input type="checkbox"/>
368.	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	--	<input type="checkbox"/>
369.	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften - UBGG	--	<input type="checkbox"/>
370.	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG -	--	<input type="checkbox"/>

371.	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BAFinBefugV -	--	<input type="checkbox"/>
372.	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG-Kostenverordnung - FinDAGKostV	--	<input type="checkbox"/>
373.	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen - Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG -	--	<input type="checkbox"/>
374.	Verordnung über den Zeitpunkt sowie den Inhalt und die Form der Mitteilung und der Veröffentlichung der Entscheidung einer Zielgesellschaft nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes - WpÜG-Beaufsichtigungsmittelungsverordnung	--	<input type="checkbox"/>
375.	Verordnung über die Liquidität der Institute - Liquiditätsverordnung - LiqV	--	<input type="checkbox"/>
376.	Gesetz über den Versicherungsvertrag - Versicherungsvertragsgesetz - VVG	--	<input type="checkbox"/>
377.	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen - VVG-Informationspflichtenverordnung - VVG-InfoV -	--	<input type="checkbox"/>
378.	Verordnung über die Anzeige und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz - ZAG-Anzeigenverordnung - ZAGAnzV -	--	<input type="checkbox"/>
379.	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie die darüber zu erstellenden Berichte - Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfV	--	<input type="checkbox"/>
380.	Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 18 - DRS 18 - Latente Steuern - des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e. V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs	--	<input type="checkbox"/>
381.	Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	--	<input type="checkbox"/>
382.	Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz - Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung - FinaRisikoV -	--	<input type="checkbox"/>
383.	Einlagensicherungsgesetz - EinSiG -	--	<input type="checkbox"/>
384.	Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 23 - DRS 23 - Kapitalkonsolidierung - Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss - des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e.V., Berlin, nach § 342 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs	--	<input type="checkbox"/>
385.	Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung - TBelV)	--	<input type="checkbox"/>
386.	Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen - Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung - MFKRegV	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
387.	Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte	--	<input type="checkbox"/>
388.	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 213 - Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen	2	<input type="checkbox"/>
389.	Bekanntmachung der aktualisierten diagnostischen Referenzwerte für nuklearmedizinische Untersuchungen	--	<input type="checkbox"/>
390.	Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	--	<input type="checkbox"/>
391.	Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken - Zusatzstoff-Zulassungsverordnung -	8	<input type="checkbox"/>
392.	Verordnung über Anforderungen an Zusatzstoffe und über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen für technologische Zwecke - Zusatzstoff-Verkehrsverordnung -	4	<input type="checkbox"/>

3. Länder

Baden-Württemberg

Neu:	Pflichten	Gesehen?
393. Verwaltungsvorschrift des Minsiteriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027)	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
394. Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren - Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung -	--	<input type="checkbox"/>
395. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Förderung von energieeffizienten Wärmenetzen - VwV energieeffiziente Wärmenetze -	--	<input type="checkbox"/>

Bayern

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
396. Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften - AVEn -	--	<input type="checkbox"/>
397. Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -	--	<input type="checkbox"/>
398. Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV -	--	<input type="checkbox"/>
399. Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV -	--	<input type="checkbox"/>
400. Zuständigkeitsverordnung - ZustV -	--	<input type="checkbox"/>

Berlin

Neu:	Pflichten	Gesehen?
401. Solargesetz Berlin	--	<input type="checkbox"/>

Brandenburg

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
402. Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung - RegBkPIG -	--	<input type="checkbox"/>
403. Bußgeldkatalog des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	--	<input type="checkbox"/>
404. Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie - MW AEGebO -	--	<input type="checkbox"/>
405. Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden - Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV	--	<input type="checkbox"/>

Bremen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
406. Bekanntgabe der Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB - und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen - Durchführungsrichtlinien - Gefahrgut - RSEB -	--	<input type="checkbox"/>
407. Bremisches Wohnraumschutzgesetz	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
408. Bremische Hafenordnung	--	<input type="checkbox"/>
409. Bremisches Hilfeleistungsgesetz - BremHilfeG -	--	<input type="checkbox"/>

Außer Kraft getreten:	Pflichten	Gesehen?
410. Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG-ZuV -	--	<input type="checkbox"/>

Hamburg

Außer Kraft getreten:	Pflichten	Gesehen?
411. Verordnung zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes - Hafensicherheits-Durchführungsverordnung - HafenSDVO -	4	<input type="checkbox"/>

Hessen

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
412. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung - VwKostO-MWEVL -	--	<input type="checkbox"/>
413. Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten	--	<input type="checkbox"/>

Außer Kraft getreten:	Pflichten	Gesehen?
414. Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz - HVTG -	18	<input type="checkbox"/>

Mecklenburg-Vorpommern

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
415. Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure, Prüfsachverständigen und die Prüfung technischer Anlagen - Bauprüfverordnung - BauPrüfVO M-V-	--	<input type="checkbox"/>

Außer Kraft getreten:	Pflichten	Gesehen?
416. Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat - NDüngGewNPVO -	1	<input type="checkbox"/>
417. Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Nordrhein-Westfalen - EEWärmeG-DG NRW -	--	<input type="checkbox"/>

Niedersachsen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
418. Bauaufsicht; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB - Fassung Juni 2021	--	<input type="checkbox"/>

Außer Kraft getreten:	Pflichten	Gesehen?
419. Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi -	--	<input type="checkbox"/>

Nordrhein-Westfalen

Neu:	Pflichten	Gesehen?
420. Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen - Wohnraumstärkungsgesetz - WohnStG	--	<input type="checkbox"/>
421. Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAnG)	--	<input type="checkbox"/>
422. Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	--	<input type="checkbox"/>
423. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	--	<input type="checkbox"/>

Änderungen:	Pflichten	Gesehen?
424. Verordnung über bautechnische Prüfungen - BauPrüfVO -	4	<input type="checkbox"/>
§ 10 Dem Bauantrag für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterliegen sind die aufgeführten Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.		<input type="checkbox"/>
§ 11 Dem Bauantrag für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Bauvorhaben ist neben den Bauvorlagen das Brandschutzkonzept in dreifacher Ausfertigung beizufügen.		<input type="checkbox"/>

§ 15	Der Anzeige der Beseitigung von Anlagen sind unter Benennung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer die aufgeführten Unterlagen beizufügen.		<input type="checkbox"/>
§ 28	Der Prüfer hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben.		<input type="checkbox"/>
425.	Landesplanungsgesetz - LPIG	--	<input type="checkbox"/>
426.	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	--	<input type="checkbox"/>
427.	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - BauGB-AG NRW -	--	<input type="checkbox"/>
428.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW -	--	<input type="checkbox"/>
429.	Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen - Hafensicherheitsgesetz - HaSiG	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
430.	Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Klimaschutzgesetz NRW -	--	<input type="checkbox"/>
431.	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz	--	<input type="checkbox"/>
432.	Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung - EnEV-UVO -	--	<input type="checkbox"/>

Saarland

Neu:		Pflichten	Gesehen?
433.	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -	42	<input type="checkbox"/>
§ 3	Tragende und aussteifende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken, müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein.		<input type="checkbox"/>
§ 4	Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein.		<input type="checkbox"/>
§ 5	Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.		<input type="checkbox"/>
§ 6	Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.		<input type="checkbox"/>
§ 7	Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein.		<input type="checkbox"/>
§ 8	Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe.		<input type="checkbox"/>
§ 9	Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.		<input type="checkbox"/>
§ 10	In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.		<input type="checkbox"/>
§ 11	Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen sind mit Absperrungen zu sichern.		<input type="checkbox"/>
§ 12	Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss mit Besucherplätzen angeordnet werden.		<input type="checkbox"/>
§ 13	Die Zahl der notwendigen barrierefreien Stellplätze muss bei Versammlungsräumen mit bis zu 5 000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 v.H. und mindestens jedoch einem barrierefreien Stellplatz entsprechen.		<input type="checkbox"/>
§ 14	Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.		<input type="checkbox"/>
§ 15	In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können.		<input type="checkbox"/>

§ 16	Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m ² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.	<input type="checkbox"/>
§ 17	Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein.	<input type="checkbox"/>
§ 18	Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	<input type="checkbox"/>
§ 19	Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.	<input type="checkbox"/>
§ 20	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m ² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern haben.	<input type="checkbox"/>
§ 21	Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.	<input type="checkbox"/>
§ 22	In Versammlungsstätten mit Großbühnen sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus unterzubringen.	<input type="checkbox"/>
§ 23	Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können.	<input type="checkbox"/>
§ 24	Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.	<input type="checkbox"/>
§ 25	Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m mal 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein.	<input type="checkbox"/>
§ 26	Sportstadien müssen einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können.	<input type="checkbox"/>
§ 27	Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschränkungen abgetrennt sein.	<input type="checkbox"/>
§ 28	Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen.	<input type="checkbox"/>
§ 29	Werden vor Szenenflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung abzutrennen.	<input type="checkbox"/>
§ 30	Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.	<input type="checkbox"/>
§ 31	Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.	<input type="checkbox"/>
§ 32	Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.	<input type="checkbox"/>
§ 33	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.	<input type="checkbox"/>
§ 34	Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.	<input type="checkbox"/>
§ 35	Auf Rauchverbote in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.	<input type="checkbox"/>
§ 36	Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden.	<input type="checkbox"/>
§ 37	Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.	<input type="checkbox"/>
§ 38	Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.	<input type="checkbox"/>
§ 40	Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den veranstaltungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein.	<input type="checkbox"/>
§ 41	Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.	<input type="checkbox"/>
§ 42	Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein von ihr oder ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen.	<input type="checkbox"/>

§ 43	Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.		<input type="checkbox"/>
§ 44	Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die maximal zulässige Zahl der Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.		<input type="checkbox"/>
§ 45	Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen.		<input type="checkbox"/>
434.	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
435.	Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Krebsregistergesetzes	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
436.	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstättenverordnung - VStättVO	43	<input type="checkbox"/>

Sachsen

Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
437.	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO)	--	<input type="checkbox"/>

Schleswig-Holstein

Neu:		Pflichten	Gesehen?
438.	Technische Baubestimmungen SH - VV TB SH - Ausgabe April 2021 -	--	<input type="checkbox"/>
Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
439.	Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein - KAG -	--	<input type="checkbox"/>
440.	Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Schleswig-Holsteinischen Häfen - Hafenentsorgungsverordnung -	--	<input type="checkbox"/>
441.	Landesverordnung über Sportboothäfen - Sportboothafenverordnung - SpoBoHafVO	--	<input type="checkbox"/>
Außer Kraft getreten:		Pflichten	Gesehen?
442.	Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen	2	<input type="checkbox"/>
443.	Landesverordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger	1	<input type="checkbox"/>

Thüringen

Änderungen:		Pflichten	Gesehen?
444.	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels - ThürBImSchGZVO -	--	<input type="checkbox"/>
445.	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - ThürIfSGZustVO -	--	<input type="checkbox"/>